

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

Zweite Abteilung. Feuerpolizeiliche Vorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Zweite Abteilung.  
Feuerpolizeiliche Vorschriften.





## I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

### 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte<sup>1)</sup>, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis<sup>2)</sup> an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten<sup>3)</sup> Selbstgeschosse, Schlag-

<sup>1)</sup> Wegen des Erdöls s. Seite 617 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 627 u. f.

<sup>2)</sup> Die Erlaubnis erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 (Ges.- u. VOBl. 1872 S. 2). Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Teil der äußeren Feier des Fronleichnamsfestes und der Patrociniumsfeste bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubnis hierzu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubnis Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerrieflicher Weise ein für allemal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sodann von dem Erfordernis einer jährlichen Einholung der Erlaubnis abzusehen.

<sup>3)</sup> Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz, wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht be-

eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feurgewehr oder anderem Schießwerkzeuge (schießt<sup>1)</sup>), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt<sup>2)</sup>;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten<sup>3)</sup>, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Licht oder Feuer betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feurgewehr (schießt<sup>4)</sup>) oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem

treten wird (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge tatsächlich vorhandener Übung geschieht. Entschdg. d. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

<sup>1)</sup> Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharsschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 550, Anmerkung 1.

<sup>3)</sup> Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen.

<sup>4)</sup> Einerlei, ob blind oder scharf.

Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.<sup>1)</sup>

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

3. Gewebetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.<sup>2)</sup>

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den baupolizeilich hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Blut benutzt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

<sup>1)</sup> Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuersgefahr gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungs-gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden und es steht nichts im Wege, daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

<sup>2)</sup> Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungs-gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittels Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Öfen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firnis und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuer sicherem, gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schöpfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.<sup>1)</sup>

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.<sup>2)</sup>

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder räthlich machen, sind in Gemäßheit des [§ 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs]<sup>3)</sup> bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

### 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betr.

(Ges.- und VDBl. 1872 Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche

<sup>1)</sup> § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 566) ersetzt.

<sup>2)</sup> § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs insofern in Geltung, als es das Tabakrauchen in Scheunen usw. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

<sup>3)</sup> § 110 PStGB. ist durch Art. 3 I des Bad. Einf.-Ges. zum RStGB. aufgehoben, da das RStGB. in § 367 Ziff. 6, § 368 Ziff. 3 ff. entsprechende Bestimmungen enthält; vgl. auch Art. 3 VI des Bad. Einf.-Ges. 3. RStGB.

im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### 4. Überwachung elektrischer Anlagen.

##### A. Starkstromanlagen.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1909 Nr. 14602:

Es erscheint angezeigt, daß die Bezirksämter den Besitzern elektrischer Starkstromanlagen in geeigneten Fällen im Wege der Einzelanordnung diejenigen Auflagen machen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erforderlich sind.<sup>1)</sup>

Die rechtliche Grundlage für diese Anordnungen bildet § 108 Ziffer 5<sup>2)</sup>, für Hausinstallationen auch § 114 Ziffer 2<sup>2)</sup> PStGB.

Als solche Auflagen können in Betracht kommen:

1. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Starkstromanlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuersicherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben und dabei die jeweiligen vom Ministerium des Innern erlassenen oder an-

<sup>1)</sup> Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Mai/25. Juni 1910 Nr. 14499 u. 28260: Es besteht kein Bedürfnis, diese Überwachungstätigkeit auch auf staatliche Starkstromanlagen und die elektrischen Hausinstallationen in staatlichen Gebäuden auszudehnen, welche, wie dies bei bahneigenen Gebäuden der Fall ist, durch sachverständige Beamte dieser Behörde beaufsichtigt werden. Glaubt ein Bezirksamt, Grund zu der Annahme zu haben, daß der Zustand einer derartigen Anlage zu Gefährdungen Anlaß gibt, so wird es hiervon der zuständigen Maschineninspektion zur weiteren Anordnung Mitteilung machen. Dagegen ist davon abzusehen, gegenüber den Eigentümern privater Unternehmungen, welche für Gebäude der Eisenbahnverwaltung Elektrizität liefern, Auflagen zu erlassen, welche die Beseitigung feuergefährlicher Zustände usw. in solchen Gebäuden bezwecken, es sei denn, daß im letzteren Falle das Bezirksamt von der zuständigen Behörde selbst um ein Einschreiten ersucht wird.

<sup>2)</sup> Text: § 108 Ziff. 2 und § 114 Ziff. 1 (i. Seite 547 u. 661).

- erkannten Sicherheits- und Betriebsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen zu beachten.<sup>1)</sup>
2. Die Unternehmer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß erhalten und benützt werden.
  3. Die Unternehmer oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die Anlagen durch Sachverständige, welche vom Bezirksamt anerkannt sein müssen, überwachen zu lassen und dem Bezirksamt die Revisionsberichte abschriftlich mitzuteilen. Die Überwachung besteht in der erstmaligen Abnahme und in fortlaufenden Prüfungen. Die fortlaufenden Prüfungen haben für die Hochspannungsanlagen in jährlichen Fristen zu erfolgen. Für die Prüfung der Niederspannungsanlagen und der Hausinstallationen wird vorerst eine dreijährige Frist als genügend angesehen.
  4. Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob die Anlagen und der Betrieb den anerkannten Vorschriften und Plänen entsprechen. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer auf Antrag der Sachverständigen vom Bezirksamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.
  5. Ergibt sich bei der Untersuchung ein Zustand, der unmittelbare Gefahren in sich schließt, und wird dieser Zustand nicht sofort beseitigt, so kann das Bezirksamt den Betrieb des gefährlichen Teils der Anlage bis zur Beseitigung der Gefahr einstellen.

<sup>1)</sup> Mit Erl. d. Min. d. Innern vom 15. März 1915 Nr. 10027 wurden den Bezirksämtern die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln, Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe. Empfehlenswerte Maßnahmen bei Bränden, Ausgabe 1915“, mit der Weisung mitgeteilt, sich die „Vorschriften“ bei Handhabung der Aufsichtsrechte zur technischen Richtschnur dienen zu lassen und von denselben im Interesse der Einheitlichkeit der Durchführung der Vorschriften nur aus gewichtigen Gründen abzuweichen; im Falle einer von den technischen Behörden vertretenen, von der in den „Vorschriften“ enthaltenen abweichenden Auffassung über erforderliche Schutzmaßnahmen sollen die Bezirksämter in besonders wichtigen Fällen dem Ministerium berichten.

6. Im Bedürfnisfalle können außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßig kürzere Untersuchungsfristen durch das Bezirksamt angeordnet werden.
7. Besitzern von in gefährdendem Zustand befindlichen Hausinstallationen ist die Stromlieferung so lange vorzuenthalten, bis dieser Zustand beseitigt ist.

Bezüglich der Ziffer 7 weisen wir in rechtlicher Beziehung darauf hin, daß es in erster Linie Sache des Unternehmers der Elektrizitätsanlagen ist, dafür zu sorgen, daß die in den einzelnen Häusern befindlichen Anlagen, welche von ihm mit elektrischem Strom versorgt werden, in betriebs- und feuersicherem Zustand erhalten werden. Der Unternehmer kann dies unschwer dadurch erreichen, daß er sich in den mit den Einzelabnehmern abzuschließenden Verträgen die Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßregeln ausbedingt und bei Nichteinhaltung dieser vertragsmäßigen Verpflichtungen seitens seiner Abnehmer mit geeigneten Maßnahmen (vor allem Stromentziehung) gegen dieselben vorgeht, wie dies auch seitens der Elektrizitätswerke der größeren Städte geschieht (vergl. z. B. die Stromlieferungsbedingungen der städtischen Elektrizitätswerke Karlsruhe, Baden und Freiburg.<sup>1) 2)</sup>

b) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 27. April 1915 Nr. 18064, den Schutz elektrischer Anlagen betr.: In der Anlage übersenden wir das vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebene „Merkblatt für Verhaltungs-

<sup>1)</sup> Siehe ferner den Erlaß des Min. d. Innern vom 26. März 1912 Nr. 57017, die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen betr., und in gemeindegewirtschaftlicher Hinsicht den Erlaß des gleichen Ministeriums vom 20. März 1911 Nr. 7273, die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie betr.

<sup>2)</sup> Die Beratung der Bezirksämter, Kreise, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen der Versorgung mit elektrischer Energie, die Feststellung der allgemeinen Anforderungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Errichtung elektrischer Starkstromanlagen usw. zu stellen sind, ist Aufgabe der bei der Wasser- und Straßenbaudirektion errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität. Die Überwachung der Einhaltung der hiernach von dieser Abteilung aufgestellten Anforderungen liegt den technischen Bezirksstellen ob, soweit nicht eine weitere Überprüfung durch die genannte Abteilung erforderlich wird (Verordnung d. Min. d. Innern v. 12. April 1913, Gef.- u. VBl. 1913 S. 399).

maßregeln gegen über elektrischen Freileitungen“ in zwei Abdrucken mit dem Anheimgen, in Bezirken, wo Freileitungen bestehen, es durch zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Auch wird es sich empfehlen, die Bürgermeisterämter auf es hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß gegebenenfalls der öffentliche Anschlag des Merkblattes, welches auch in Plakatform erschienen und in dieser Gestalt von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer, Berlin W. 9, zum Preise von 50 Pfg. das Stück zu beziehen ist, angezeigt sein kann. Den Ortsschulbehörden sowie den Direktionen der höheren Lehranstalten einschließlich der Seminare und Vor-seminare ist durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts bereits früher eine entsprechende Anzahl des Merkblattes mit dem Auftrage zugegangen, seinen Inhalt alljährlich zur Kenntnis der Schüler zu bringen.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß in Bezirken, in denen sich Starkstrom-Freileitungen befinden, zur Verhütung von Unglücksfällen und zum Schutze der Anlagen gegen Störung und Beschädigung entsprechende bezirkspolizeiliche Vorschriften aufgrund der §§ 108<sup>5</sup>, 109 a des PStGB.<sup>1)</sup> 2) erlassen werden können.

### B. Schwachstromanlagen.

Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. März 1915 Nr. 10027 sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Leitsätze für die Errichtung elektrischer Fernmeldeanlagen (Schwachstromanlagen), Normalien für isolierte Leitungen in Fernmeldeanlagen, Leitsätze für den Anschluß von Schwachstromanlagen an Niederspannungsstarkstromneße durch Transformatoren oder Kondensatoren“, welche den Bezirksämtern gleichzeitig mitgeteilt wurden, als geeignete Grundlage für eine sachgemäße Ausführung von Schwachstromanlagen anzusehen; sie sollen in erster Linie bei Ausschreibung und Vergabung von Schwachstromanlagen als Unterlage für die Ausführung berücksichtigt werden.

<sup>1)</sup> § 108<sup>5</sup> PStGB. hat jetzt die Bezeichnung 108<sup>2</sup> (oben S. 547 abgedruckt).

<sup>2)</sup> § 109 a PStGB. lautet: „Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen sowie zum Schutz derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.“

### 5. Kinematographen.

a) Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 angeordnet, daß bei kinematographischen Vorführungen im Interesse der Feuer- sicherheit künftig die nachstehenden Grundsätze maß- gebend sind:

#### Sicherheitsmaßregeln bei kinematographischen Vorführungen.

1. Bei Vorführungen mit Kinematographen- und sonstigen Projektions- (Lichtbilder-) Apparaten in Theatern, Versammlungsräumen, Läden, Buden, Zelten oder gelegent- lich öffentlicher Schaustellungen an anderen Orten ist, soweit hierbei leicht entzündliche Films verwendet werden, als Licht- quelle nur elektrisches Licht oder Kalklicht (Gaskalklicht, Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklicht) zuzulassen.

2. Die elektrische oder Kalklichtlampe muß in einem doppelwandigen Gehäuse aus Eisen- oder Stahlblech unter- gebracht sein, welches an der Innenseite mit Asbest oder dergl. bekleidet und so eingerichtet sein muß, daß keine glühenden Teile nach außen gelangen können. Demgemäß sind die am Apparate vorhandenen Luftlöcher, soweit es ohne Störung für die Bedienung des Apparates möglich ist, durch Ab- deckung mit Drahtgaze oder dergl. von innen zu sichern. Am oberen Teile des Gehäuses, welcher dachförmig abgescrängt sein muß, so daß keine Filmrollen darauf gelegt werden können, ist ein ins Freie führendes Entlüftungsrohr von mindestens 4 cm Durchmesser derart anzubringen, daß die von der Licht- quelle ausströmende Wärme nach außen abgeführt wird. Am Apparattisch, dessen Platte entweder ganz aus Eisen bestehen oder mit Eisenblech bekleidet sein muß, ist an geeigneter Stelle ein mit Wasser gefüllter Metallbehälter für heiße Kalkreste oder ausgewechselte Kohlenstifte anzubringen.

3. Bei Benützung elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die vom Verband deutscher Elektrotechniker heraus- gegebenen und vom Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, insbesondere die besonderen

Vorschriften über Theaterinstallation, soweit sie sinngemäß Anwendung finden können, maßgebend. Besonders zu beachten ist hierbei, daß sämtliche Widerstände auf Tafeln von unverbrennlichem, nichtleitendem Material montiert und mit Schutzgehäuse aus unverbrennlichen Stoffen versehen sein müssen. Die Lichtquelle und vorhandene Elektromotoren müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb des Apparaterraums ausgeschaltet werden können.

4. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen entweder nur sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen sich das Gasgemenge erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benützt werden. Bei Mischbrennern muß zwischen der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen müssen in der Zuleitung für den Brennstoff vorgesehen sein, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtung gegen Zurückschlagen der Flamme befindet und an welche die Zuleitung (Gummischlauch) fest angebracht (aufgeschraubt) sein muß. Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden. Die Benützung von Gummisäcken zur Aufbewahrung von Sauerstoff ist untersagt.

5. Bei Benützung von Äther-, Benzin- oder Gasolin-kalklicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Äther-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden. Dieser Behälter (Saturator) ist mit dem Sauerstoffbehälter durch gute und gut befestigte Gummischläuche zu verbinden. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Äther- oder Gasolinflüssigkeit auffaugen. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raum stattfinden, welcher von demjenigen, in dem die Vorführung stattfindet, getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit

Benützung explosions sicherer künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Vorführungsraum gebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit abgegossen worden ist. Niemals dürfen Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

Der Vorrat an Benzin, Äther oder Gasolin darf nicht in dem zur Vorführung bestimmten Raum aufbewahrt werden und die Menge von 2 kg nicht übersteigen (§ 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, Ges.- und VOB. S. 522 ff.<sup>1)</sup>). Die Aufbewahrung hat in Metallgefäßen zu erfolgen, welche gegen Rosten zu sichern und deren Öffnungen mit Schutzvorrichtungen gegen ein Durchschlagen von Flammen versehen sind (sogen. Salzkottner Kannen).

6. Zwischen der Lichtquelle und dem Filmstreifen muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche bei zu langsamer Bewegung und beim Stillstehen des Films den Lichtstrahl selbsttätig abblendet. Diese selbsttätig wirkende Blende muß im Falle des Versagens auch von dem Bedienungsmann durch einen einfachen Handgriff geschlossen werden können, andernfalls muß noch eine von Hand zu bedienende Blende vorhanden sein. Die sog. Blendflügel müssen zwischen Lichtquelle und Film angeordnet sein.

7. Der vor der Linse (d. h. im Fenster des Apparates) befindliche Filmabschnitt muß oberhalb und unterhalb des Fensters durch eine mindestens 4 cm lange Metallhülse von höchstens 2 mm Weite geführt werden, damit eine an dieser Stelle auftretende Flamme nicht weitere Filmteile entzünden kann, oder es müssen anderweitige sicher wirkende Vorrichtungen getroffen sein, welche verhindern, daß ein durch die Linse in der Bildfläche entstehendes Feuer durch Weiterbrennen und Überschlagen der Flammen oder durch Herabfallen brennender Filmteile über die eigentliche Bildfläche hinausgehen kann. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß die Filmstreifen sich niemals über dem Lampenkasten befinden

<sup>1)</sup> Unten Seite 622 abgedruckt.

oder um diesen herumlaufen, sie dürfen bei etwaigem fehlerhaftem Laufen mit dem Lampenkasten überhaupt nicht in Berührung kommen. Geschlossene Filmkapseln sind zu vermeiden.

Die Geschwindigkeit, mit welcher der Film von der einen Rolle ab- und auf die andere aufläuft, muß bei beiden Rollen die gleiche sein.

8. Der Apparat, das Lampengehäuse und die zur Verwendung gelangenden Lampen dürfen nicht eher in Betrieb genommen werden, als bis sie polizeilich, soweit erforderlich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen, geprüft und für einwandfrei erklärt worden sind.

9. Kinematographenapparate müssen in einem von unverbrennlichen Wänden umgebenen, besonderen Raum derart aufgestellt sein, daß ein im Innern ausbrechendes Feuer unter keinen Umständen nach außen übergreifen kann. Dieser Apparatraum soll wenn irgend möglich dem Hauptaussgang des Zuschauerraums gegenüber liegen. Er muß mindestens 12 cbm Luftraum und mindestens 4 qm Grundfläche besitzen. Die Umfassungswände müssen in wenigstens 25 cm Stärke massiv aufgeführt werden oder bei Anwendung von Eisenbeton eine mindestens ebenso große Widerstandsfähigkeit gegen Druck aufweisen. Durch reichlich bemessene Zuluft- und Abluftkanäle ist dafür zu sorgen, daß die bei unvollständiger Verbrennung von Celluloidfilms sich bildenden giftigen und explosionsfähigen Gase rasch und unschädlich abgeführt werden. In der nach dem Zuschauerraum gelegenen Wand dürfen für jeden vorhandenen Lichtbilderapparat nur ein Schauloch und eine Öffnung für den Lichtkegel angebracht werden. Die Öffnungen dürfen höchstens 10 auf 15 cm groß sein und sind mit einer mindestens 5 mm starken, nicht herausnehmbaren Glasscheibe dicht zu schließen. Schaulöcher und Lichtkegelöffnungen müssen Eisenblechschieber von mindestens 3 mm Stärke erhalten, welche im Falle eines Brandes im Apparatraum die Öffnung selbsttätig rauchdicht schließen. Außerdem müssen die Öffnungen vom Apparatraum aus, wie auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben durch Metallschieber leicht und sicher geschlossen werden können.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Der Apparatenraum muß für das Publikum unzugänglich und mit einer sich nach außen öffnenden, von selbst zufallenden Türe versehen sein, die den am Apparat beschäftigten Personen einen sicheren Rückzug gestattet. Türen nach dem Zuschauerraum, nach Durchgängen, Fluren und Treppenhäusern, welche vom Publikum oder von Hausbewohnern benutzt werden, sowie auch nach bewohnten Räumen sind in der Regel unzulässig. Der Apparatenraum ist mit einem genügend großen, ins Freie führenden Fenster mit dünner Verglasung zu versehen. Neben dem Apparat muß eine schwer entflammbare Decke, mit welcher der ganze Apparat überdeckt werden kann, ferner ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein Scheuerlappen bereit gehalten werden. Große Vorschaltwiderstände sind der Wärmeentwicklung wegen zweckmäßig außerhalb des Apparatenraumes unterzubringen.

10. Der Vorrat an Films muß in vollständig luftdicht schließenden, innen mit Asbest bekleideten Metallbehältern aufbewahrt werden. Während der Vorstellung ist der Behälter stets geschlossen zu halten. Es dürfen nicht mehr als die für eine Vorstellung erforderlichen Filmrollen im Apparatraum aufbewahrt werden. Eine Umspulvorrichtung darf nur in einer Mindestentfernung von 1,5 m vom Apparat angebracht werden. Für das Umspulen von Filmrollen während der Vorstellung darf die den Apparat bedienende Person nicht verwendet werden.

11. Das Rauchen ist in dem für den Apparat abgegrenzten Raum und überhaupt in der Nähe der Filmstreifen verboten; das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

12. Der den Apparat bedienende Techniker muß sich darüber ausweisen, daß er mit der Bedienung des Apparates und den dazu erforderlichen Maßnahmen vollkommen vertraut ist. Er muß bei Benützung von elektrischem oder Kalklicht genaue Kenntnis der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen besitzen und darüber informiert sein, was er im Falle eines Brandes zur Unterdrückung desselben und zur Abwendung einer Panik zu tun hat.

13. Bei Vorführungen in Theatern und Sälen, welche über 500 Personen fassen, muß bei dem Apparat, wenn die

Beleuchtung des Saales oder Theaters und die Bedienung des Apparates nicht in einer Hand vereinigt ist, eine Signallvorrichtung, z. B. eine elektrische Glocke oder ein Fernsprecher vorhanden sein, um den Beleuchter von einem entstehenden Brande oder einer sonstigen Störung sofort benachrichtigen zu können. Der Beleuchter, dem während der Vorführung eine zweite sachverständige Person beigegeben sein muß, die ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Schutzvorrichtungen gegen Feuersgefahr zu richten und im Falle der Gefahr sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen hat, muß dahin unterwiesen sein, daß er auf das verabredete Signal sofort die Beleuchtung des Saales bzw. Theaters wieder einstellt.

14. Ausgänge, Treppen und Gänge müssen den Vorschriften über Versammlungsräume entsprechen und so angeordnet sein, daß auch bei einem im Apparatenraum ausgebrochenen Brande eine sichere und schnelle Entleerung des Zuschauerraumes gewährleistet ist.

Alle Ausgangstüren müssen nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie von innen durch einen in Höhe von 1,50 m angebrachten Hebelgriff, Theaterriegel, leicht geöffnet werden können. Die vordersten Plätze müssen mindestens 2 m von der Bildwand entfernt sein.

Die Stühle müssen, ausgenommen in Logen, unverrückbar befestigt und mit selbsttätig hochklappenden Sitzen versehen sein. Die Mindestbreite muß 50 cm, die Mindesttiefe der Sitzreihen 80 cm betragen.

Es dürfen nicht mehr als 8 Sitzplätze in ununterbrochener Reihe nebeneinander angeordnet werden.

Stehplätze sind nur auf besonders dafür vorgesehenen Stellen und in beschränkter Zahl zulässig; sie müssen gegen die Gänge durch feste Schranken abgegrenzt werden. Auf 1 qm Grundfläche sind 3 Personen zu rechnen.

Die Ausgangstüren und Gänge des Zuschauerraumes müssen während der Vorstellung stets freigehalten werden.

Während der Verdunkelung des Zuschauerraumes hat eine aus Kerzen- oder Rüböllampen bestehende, besser noch eine von einer besonderen Akkumulatorenbatterie gespeiste elektrische Notbeleuchtung zu brennen, welche namentlich auch

die Ausgänge, die durch entsprechende Aufschrift als solche zu kennzeichnen sind, deutlich erkennen lassen muß.

15. Bei Lichtbildvorstellungen in Zelten und Buden, auf Märkten und freien Plätzen finden die vorhergehenden Vorschriften eine den Verhältnissen entsprechende Anwendung.

Buden oder Zelte müssen nach allen Seiten von einem freien Raum von mindestens 1,50 m Breite umgeben sein.

Bei Verwendung elektrischer Beleuchtung in Buden oder Zelten müssen sämtliche Lampen mit Schutzkörben aus Drahtgeflecht oder mit Schutzgläsern versehen sein.

Werden auf Messen oder Märkten zum Betrieb der elektrischen Anlagen Dampfmaschinen verwendet, so muß den Vorschriften der §§ 12 Ziffer 1 Abs. 3, 14 und 16 der Verordnung vom 27. April 1910, die Dampfkesselaufsicht betr.<sup>1)</sup>, genügt sein; soweit Benzin und mit ähnlichen Stoffen betriebene Motoren verwendet werden, sind die Vorschriften über die Lagerung leicht entflammbarer Stoffe (Verordnung vom 22. August 1890)<sup>2)</sup> zu beachten.

16. Bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen, Bazaren oder dergl. sind kurze Lichtbildvorführungen, jedoch nicht unter Verwendung entzündbarer Films, gestattet, auch wenn kein besonders abgetrennter Raum für den Apparat vorhanden ist. Von den übrigen Vorschriften kann je nach Sachlage gleichfalls Abstand genommen werden. Der Saal muß in diesem Fall den Vorschriften für Versammlungsräume entsprechen. Der Platz für den Apparat muß in diesem Falle ringsum in einem Abstand von mindestens 1 m frei bleiben.

17. Ob je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelalles noch weitergehende Anforderungen zu stellen sind, bleibt dem Ermessen der Bezirksämter überlassen. Die Bezirksämter haben durch geeignete Kontrolle darüber zu wachen, daß die angeordneten Sicherheitsmaßregeln entsprechende Durchführung finden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Bad. Gef.- u. VOBl. 1910-S. 167 (S. 451 dieses Buchs auszugsweise abgedruckt).

<sup>2)</sup> Siehe Seite 617 dieses Buchs.

<sup>3)</sup> Mit dem an das Gewerbeaufsichtsamt gerichteten Erlaß vom 14. Dezember 1912 Nr. 45973 hat das Ministerium des Innern dem Gewerbeaufsichtsamt anheimgegeben, in einzelnen Fällen, wo es ge-

b) Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Nr. 12336:

Die Pläne über den Bau oder die Einrichtung von Räumen für kinematographische Vorführungen sind künftig, bevor die Baugenehmigung erteilt wird oder die Vorführungen zugelassen werden, dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen. Das Gewerbeaufsichtsamt wird insbesondere prüfen, ob der Apparaten-(Operations-)raum den Anforderungen entspricht, die gemäß den mit unserem Erlass vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 mitgeteilten Grundsätzen im Interesse des Arbeiterschutzes zu stellen sind.

c) Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Nr. 8408:

Die Vorschriften der unserem Erlass vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 beigegebenen Grundsätze gelten auch für bereits bestehende Kinematographentheater und sind bei diesen möglichst bald durchzuführen. Insbesondere müssen in allen Fällen, auch wenn nur an einzelnen Tagen der Woche Vorstellungen stattfinden, die Stuhlfreihen unter sich und am Boden unverrückbar befestigt sein, da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift bei Panik schwere Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der zu kinematographischen Vorstellungen benützte Saal auch andern Zwecken dient, so kann der Vorschrift in der Weise Genüge geschehen, daß nicht jeder Stuhl einzeln am Boden befestigt wird, sondern daß die Stühle einer Reihe unter sich, etwa durch Latten, Eisenbänder oder dergl. unter den Füßen oder den Sitzen der Stühle fest verbunden und nur diese Latten usw. an den beiden Enden am Boden befestigt werden. Diese Befestigung kann z. B. durch Schrauben und in dem Boden eingelassene Schraubenhülsen erfolgen. Hierdurch wird das Befestigen und Entfernen der Stuhlfreihen ohne besondere Schwierigkeiten und ohne großen Zeitaufwand möglich.

Auch an der Vorschrift, daß die Stühle mit selbsttätig hochklappenden Sitzen versehen sein müssen, ist in der Regel festzuhalten. Wenn die Beschaffung von Klappsitzen unverhältnismäßig große Kosten verursachen würde, und die Sicherheit der Besucher ohnedies hinreichend gewährleistet erscheint, so kann das Bezirksamt im einzelnen Fall davon absehen, diese Einrichtung zu verlangen; dann muß aber der Abstand von einer Sitzreihe zur anderen unter allen Umständen mindestens 95 cm betragen (von Lehne zu Lehne gemessen).

boten erscheint, weitergehende Auflagen im Sinne der in dem Vortrag des Gewerbeaufsichtsamts an das Ministerium des Innern vom 17. Oktober 1912 Nr. 21473 enthaltenen Vorschläge anzuzuregen.

Auch bei Lichtbildervorstellungen in Zelten und Buden sind in gleicher Weise in der Regel unverrückbar befestigte und selbsttätig hochklappende Sitze zu verlangen.

Nur bei den unter Ziffer 16 der „Grundsätze“ genannten Veranstellungen kann von diesen Sicherheitsmaßregeln abgesehen werden, sofern sie nach den besonderen Verhältnissen entbehrlich erscheinen.

d) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1912 Nr. 52093, die Kinematographentheater mit Wirtschaftsbetrieb betr.:

Es kann im allgemeinen nicht als erwünscht angesehen werden, daß in Räumen, die kinematographischen Vorführungen dienen, während der Vorführungen Schankwirtschaft betrieben wird. Dies ist, sofern gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Bedürfnisfrage zu prüfen ist, zu berücksichtigen. Wenn der Betrieb der Schankwirtschaft in solchen Räumen gestattet wird, so ist darauf zu achten, daß hierdurch die im Interesse der Besucher erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere dürfen in Räumen die kinematographischen Vorführungen dienen, nicht zum Zweck des Wirtschaftsbetriebs Tische aufgestellt werden. Zum Abstellen der Gläser und dergleichen sind an den Rückseiten der Sitzreihen geeignete Vorrichtungen, kleine Bretter oder dergl. so anzubringen, daß die Zugänge zu den Sitzen nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls sind die Tiefenabstände der Sitzreihen entsprechend größer als allgemein vorgeschrieben zu bemessen.

Die Durchgänge sind so zu bemessen, daß sie trotz der Inanspruchnahme durch den Wirtschaftsbetrieb bequem ausreichen.

Sofern bei einem Besuch um die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft bekannt ist, daß in Verbindung mit dem Wirtschaftsbetrieb kinematographische Vorführungen stattfinden sollen, so ist der Besuchsteller darauf hinzuweisen, daß kinematographische Vorführungen nur gestattet werden, wenn den hierwegen gebotenen besonderen polizeilichen Anforderungen entsprochen wird. Um prüfen zu können, ob diesen Anforderungen genügt ist, ist die Vorlage von Plänen — in denen auch die Sitze mit ihren Maßen und Abständen einzuzuzeichnen sind — zu verlangen.

Für Wirtschaftsräume, in denen kinematographische Vorführungen stattfinden, ist in gleicher Weise wie für Kinematographentheater das Rauchen polizeilich zu verbieten. Der Unternehmer ist anzuhalten, das Rauchverbot durch Anschläge hinreichend bekannt zu machen.

Bei Varietetheatern und ähnlichen Lokalen, in denen im Laufe der üblichen Vorstellungen jeweils nur während ganz kurzer Zeit kinematographische Vorführungen stattfinden, kann, sofern nach den Verhältnissen des einzelnen Falls keine Bedenken bestehen, das

Rauchen geduldet und das Aufstellen von Tischen, wenn trotzdem genügende Durchgänge gesichert bleiben, gestattet werden.

Hiernach ist künftig zu verfahren. Bei schon bestehenden Unternehmungen, bei denen kinematographische Vorführungen und Wirtschaftsbetrieb verbunden sind, sind die erwähnten Maßnahmen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls durchzuführen.

e) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1914 Nr. 1100:

Es ist vor kurzem vorgekommen, daß ein Unternehmer von kinematographischen Vorführungen eine von der Firma, die ihm den Film lieferte, ausgestellte Bescheinigung vorlegte, daß der Film unverbrennlich sei, während dies nicht zutrif. An die Enden der Filmrolle hatte der Unternehmer außerdem Stücke schwer verbrennlichen Blankfilms ankleben lassen, so daß, als eine Probe entnommen und geprüft worden war, unrichtigerweise angenommen wurde, die ganze Filmrolle sei schwer verbrennlich. Dementsprechend wurden weitgehende Erleichterungen von den üblichen Sicherheitsmaßregeln gewährt.

Bei der Überwachung von kinematographischen Vorführungen ist darauf zu achten, daß nicht ähnliche Täuschungen vorkommen, die unter Umständen große Gefahren zur Folge haben können.

f) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1914 Nr. 4446:

Das Gewerbeaufsichtsamt hat uns vorgetragen, daß die mit Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 bekannt gegebenen Sicherheitsmaßregeln vielfach bei den umherziehenden Lichtspieltheatern, deren Besitzer auf Grund eines Wandergewerbebescheins meist in Sälen von Gastwirtschaften von Ort zu Ort einen oder mehrere Abende lang kinematographische Vorstellungen unter Verwendung leicht entzündbarer Films darbieten, keine oder nur mangelhafte Anwendung finden.

Bei diesen Vorführungen ist — wie das Gewerbeaufsichtsamt mitteilt — ein abgetrennter, besonderer Raum für den Projektionsapparat meist nicht vorhanden. Im günstigsten Fall wird stattdessen im Saale eine kleine sogenannte feuersichere Kabine aufgestellt. Diese besteht im wesentlichen aus einem Gestell von Stahlrohren, über die unverbrennliche Zeltleinwand gespannt ist; sie entspricht somit keinesfalls den Vorschriften unter Ziffer 9 der Sicherheitsmaßregeln. Vor allem kann beim Inbrandgeraten eines Films der entsetzende Rauch ungehindert in den Saal gelangen und hier eine Panik hervorrufen.

Da bei diesen Vorführungen meist Tische aufgestellt werden, die Stühle nicht befestigt sind und Schankwirtschaft betrieben wird, und da im Hinblick auf die Zusammensetzung der Zuschauer auf Beifestesgegenwart und Disziplin nicht gerechnet werden kann, so müssen von einer derartigen Panik schwere Folgen befürchtet werden.

Abgesehen davon erwachsen aus dem vorübergehenden Betrieb im Gegenjatz zum ständigen noch eine Reihe weiterer Gefahrmomente. Wir erwähnen die mangelhafte elektrische Installation, die alten, durch häufigen Transport beschädigten Apparate, das Fehlen der Wasserbrause über den Filmrollen am Apparat und sonstiger Feuerlöschmittel, die ungenügende oder ganz fehlende Kennzeichnung der Ausgänge durch die Notbeleuchtung.

Es ist bisher anscheinend häufig gegenüber solchen wandernden Lichtspieltheatern Nachsicht geübt worden, obwohl hierfür die geltenden Bestimmungen keine Grundlage bieten, und obwohl die geschilderten Gefahren eine mildere Handhabung der Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig erscheinen lassen. Wir verkennen nicht, daß die strenge Durchführung der Sicherheitsmaßregeln gegenüber wandernden Lichtspieltheatern oft dem Verbot der Aufführungen gleichkommt. Das darf aber nicht davon abhalten, die mit unserem Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 herausgegebenen Sicherheitsmaßregeln, die zur Sicherheit der Besucher von Lichtspielaufführungen erforderlich sind, durchzuführen. Die unter Ziffer 15 der oben erwähnten Sicherheitsmaßregeln für Aufführungen in Zelten oder Buden zugelassene „den Verhältnissen entsprechende Anwendung“ ist für wandernde Lichtspieltheater in fest umschlossenen Räumen nicht vorgesehen. Auch für Aufführungen in Zelten oder Buden müssen übrigens die Sicherheitsmaßregeln im wesentlichen durchgeführt werden, da auch hierbei Gefahren für die Besucher keineswegs ausgeschlossen sind.

Eine weitgehende Abschwächung können die Sicherheitsmaßregeln nur bei Verwendung nicht oder schwer entzündbarer Films erfahren, wie das schon unter Ziffer 16 der erwähnten Sicherheitsmaßregeln vorgesehen ist. Was dort für Vorführungen bei Vereinsveranstaltungen und dergl. gesagt wird, gilt auch bei gewerbmäßigen Vorführungen, sofern nur schwer entzündbare Films verwendet werden. Wir haben schon mit Erlaß vom 18. Juli 1912 Nr. 22030<sup>1)</sup> auf die Verwendung solcher Films hingewiesen und uns für diesen Fall Entschließung wegen der Erleichterungen in den Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten. Wenn es im einzelnen Fall nicht möglich ist, zunächst unsere Entschließung einzuholen, können künftig auch die Bezirksämter bei ausschließlicher Verwendung von schwer entzündbaren Films Erleichterungen gewähren. Es empfiehlt sich aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob in der Tat nur schwer entzündbare Films verwendet werden; diese Prüfung ist nicht den Bürgermeistern zu überlassen.

Insoweit leicht entzündbare Films verwendet werden, wie das bis jetzt noch die Regel ist, ist für die Durchführung der Sicherheits-

<sup>1)</sup> In diesem Erlaß hat das Ministerium ausgesprochen, daß bei Verwendung von Cellulosefilms Erleichterungen in den Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen könnten, daß das Ministerium sich aber hierwegen Entschließung im einzelnen Fall vorläufig vorbehalten müsse.

maßregeln bei Wanderaufführungen in Sälen, Zelten und Buden – wie oben dargelegt – Sorge zu tragen.

g) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 3. März 1920 Nr. 5598, Vorführungen in Wanderlichtspielhäusern betr.:

Unter Hinweis auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1914 Nr. 4446, Sicherheitsmaßregeln bei kinematographischen Vorführungen betr., bestimmen wir, daß künftig die Erteilung eines Wandergewerbeseins für Lichtspiele an folgende Bedingungen zu knüpfen ist:

1. Vorführungen dürfen nur in solchen Lichtspielanlagen vorgenommen werden, die in sicherheitspolizeilicher Hinsicht vollständig den Anforderungen an stehende Lichtspielhäuser entsprechen;
2. der Vorführer muß wie bei den stehenden Lichtspielhäusern ein Vorführungszeugnis besitzen, das er vor einem von einem Bezirksamt anerkannten Sachverständigen erworben hat;
3. mit der Prüfung der Vorführer ist ein Beamter der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim zu betrauen.

h) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 27. Dezember 1921 Nr. 45966, die Schullichtspielvorführungen, hier den Heim- und Schulkinetographen „Magister“ betr.:

Die Verwendung des Apparates „Magister“ ohne besonderen Vorführungsraum in Schulen oder gelegentlich bei Vorträgen in Vereinen, jedoch nur in kleinen Kreisen von etwa 30–50 Zuhörern, wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Apparat muß in jedem Einzelfalle möglichst weit von den Ausgängen, auch Notausgängen des Raumes entfernt aufgestellt sein, sodaß im Falle einer Gefahr diese niemals gefährdet werden können.
2. Zuschauer dürfen sich in einer Entfernung von weniger als 3 m vom Apparat entfernt nicht aufhalten.
3. Es sind an dem Apparat Vorkehrungen zu treffen, welche das Einsetzen einer Bogenlampe und die Einstellung des Brennpunktes des Lichtstrahles in das Filmsfenster verhindern.
4. Der Apparat darf nur von einer mit seiner Handhabung vollständig vertrauten Persönlichkeit bedient werden, z. B. einem Lehrer der Schule.
5. Die Verwendung des Apparates ohne besonderen Vorführungsraum bei öffentlichen Lichtspielvorführungen ist verboten.

**6. Verordnung des Bad. Arbeitsministeriums vom 10. April 1924 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Kalziumkarbid**  
 — Azetylenverordnung —

(Ges.- und VOB. S. 95.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5<sup>1)</sup> des Polizeistrafgesetzbuches und des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid verordnet, was folgt:

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

§ 1. I. Wer Azetylen herstellen oder Kalziumkarbid (im folgenden abgekürzt: „Karbid“) lagern will, hat dies spätestens beim Betriebsbeginn dem Bezirksamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Lagerung stattfinden soll. Wenn ein ständiger Betriebsort nicht angegeben werden kann, ist der Wohnsitz des Betriebsunternehmers maßgebend. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenentwicklern verpflichtet, diejenigen Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben, der genannten Behörde spätestens bei der Ablieferung zu bezeichnen.

II. Der Betriebsunternehmer hat bei der Anzeige zwei Beschreibungen, die auch die Angaben des Fabrikschildes enthalten müssen, und zwei Schnittzeichnungen des Entwicklers mit Zubehör (Gasbehälter, Reiniger, Wasservorlage usw.), sowie bei Aufstellung in besonderen Entwicklerräumen je zwei Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlagen liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Entwicklers, die Zeitfolge seiner Entschlammung (ausgedrückt durch die Gewichtsmenge vergastem Karbids) sowie die Art

<sup>1)</sup> Jetzt: § 108 Ziffer 2 (f. Seite 547).

der Reinigung des Gases, bei Entwicklern zu technischen Zwecken (z. B. zum Schweißen und Schneiden) mit mehr als 10 kg Karbidfüllung auch die Einrichtung der Hauptwasservorlage oder einer gleichwertigen Einrichtung erkennen lassen.

III. Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ihrer dauernden Außerbetriebsetzung sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwicklerraumes (§ 6 Absatz 1) oder seiner nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Unterlagen können sich auf die Abänderungen beschränken.

#### Befreiung von einer wiederholten Anzeige (Freizügigkeit).

§ 2. 1. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung von Acetylenentwicklern für technische Zwecke, deren Bauart und Größe nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zur Verwendung in Arbeitsräumen besonders zugelassen sind, im Gebiet anderer Bezirksämter ist nicht erforderlich. Desgleichen bedürfen solche aus anderen deutschen Ländern kommende Entwickler bei vorübergehender Inbetriebnahme in Baden keiner erneuten Anzeige. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die Entwickler durch Stempelung des Fabrik Schildes und durch den mitgeführten Abstempelungsschein (§ 5) als zugelassen kenntlich gemacht sind.

II. Dieselbe Erleichterung wird Acetylenentwicklern für besondere bewegliche Beleuchtungsanlagen (z. B. für Schau-buden) gewährt, wenn eine der für technische Zwecke zugelassenen Bauarten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1) zur Beleuchtung benützt wird.

#### Allgemeine Grundsätze für Acetylenanlagen und Karbidlager.

§ 3. Acetylenanlagen und Karbidlager müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und erhalten werden. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die in der Anlage A<sup>1)</sup> zusammen-

<sup>1)</sup> Die Anlage A ist im Gef.- u. BOBl. 1924 Seite 100 bis 103 abgedruckt.

gestellten „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Acetylenanlagen“, deren Weiterbildung dem durch Vereinbarung der Länder eingesetzten Deutschen Acetylenausschuß übertragen wird.

#### Bauartprüfungen.

§ 4. I. Die Zulassung der Bauart auf Grund einer besonderen Prüfung ist erforderlich für:

1. Acetylenentwickler bis zu einer Höchstfüllung von 10 kg Karbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6000 l Acetylen, die zu technischen Zwecken auch in Arbeitsräumen oder zu besonderen Beleuchtungszwecken (z. B. in Schaubuden) benutzt werden sollen (§ 6 Absatz IV) (freizügige Entwickler);
2. die im § 19 Ziffern 4 und 5 genannten Entwickler (freizügige Kleinentwickler und Acetylenfackeln);
3. Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen.

II. Einer (freiwilligen) Bauartprüfung können auf Antrag unterzogen werden:

Acetylenentwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid.

III. Alle Acetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasammler müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einer Bauartprüfung nach Absatz I oder II unterzogen werden.

IV. Die Prüfungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der anliegenden Prüfungsordnung [Anlage B] <sup>1)</sup>. Über ihr Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der dem Antragsteller eine Zulassungsnummer für die Bauart des geprüften Entwicklers oder der Sicherheitsvorrichtung erteilt wird. Diese Zulassung kann auf gewisse Größen der Bauart beschränkt und zurückgenommen werden, wenn sich die zugelassenen Einrichtungen im praktischen Betriebe als bedenklich erweisen, oder der Hersteller der in den Verkehr zu bringenden Einrichtungen wesentliche Änderungen an der zu-

<sup>1)</sup> Die Anlage B ist im Ges.-u. VDBI. 1924 Seite 104 bis 106 abgedruckt.

gelassenen Ausführung ohne Genehmigung vornimmt. Im Einverständnis mit dem Inhaber der Zulassungsnummer kann der Deutsche Azetylenauschuß die Herstellung von Azetylenentwicklern unter Mitbenutzung der gleichen Zulassungsnummer auch anderen Personen oder Firmen gestatten.

V. Die Zulassung und die Zurückziehung erfolgen durch den Deutschen Azetylenauschuß. Zurückziehungen werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

#### Fabrikschild (Abstempelung).

§ 5. 1. An jedem Azetylenentwickler muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein mit Nieten oder Zinntropfen zu befestigendes Fabrikschild angebracht sein, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers;
2. das Jahr der Anfertigung und die laufende Herstellungsnummer;
3. die Karbidfüllung in Kilogramm und den höchstzulässigen Betriebsgasdruck in Millimetern Wassersäule.

Außerdem sind auf dem Fabrikschild noch zu vermerken:

4. bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz I unterzogen worden sind, die Zulassungsnummer und die Höchstleistung;
5. bei Entwicklern, die nach § 4 Absatz II geprüft worden sind, die Zulassungsnummer und
6. bei den unter § 19 Ziffer 4 fallenden Entwicklern der Verwendungszweck.

II. Die Nieten oder Zinntropfen des Fabrikschildes von Entwicklern, deren Bauart nach § 4 Absatz I oder II geprüft worden ist, sind nach Feststellung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart von dem zuständigen Sachverständigen abzustempeln. Der Hersteller erhält für jeden Entwickler einen Abstempelungsschein nach anliegendem Muster<sup>1)</sup>, der dem Käufer zu behändigen ist.

<sup>1)</sup> Das Muster ist im Bes. u. BOBl. 1924 Seite 106 abgedruckt.

III. An jeder Wasservorlage und jeder gleichen Zwecken dienenden anderen Sicherheitsvorrichtung muß ein Schild angebracht sein, das die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers, das Jahr der Anfertigung, die Zulassungsnummer und den für die Sicherheitsvorrichtung höchstzulässigen Betriebsgasdruck angibt.

#### Aufstellung von Azetylenanlagen.

§ 6. I. Azetylenentwickler mit Zubehör müssen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in besonderen Entwicklerräumen, deren Lage und Beschaffenheit den Sonderheiten des Azetylenbetriebs entsprechen muß (s. Anlage A Ziffern 26 bis 36), aufgestellt werden.

II. Die Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden. Bei Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern über solchen Räumen muß der Fußboden des Aufstellungsraums wasserdicht sein. Azetylenentwickler sollen nicht in Kellern, sondern möglichst in über der Erdoberfläche gelegenen, als Anbau ausgeführten, Räumen aufgestellt werden.

III. Die Benutzung von Azetylenentwicklern im Freien ist gestattet, wenn keine Gefahr des Einfrierens besteht (s. Anlage A Ziffer 37).

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können während des ganzen Jahres im Freien benutzt werden, wenn die Gruben und das Verbindungsrohr zum Gasbehälter sachgemäß gegen Einfrieren geschützt werden.

Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

IV. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze I und II können Azetylenentwickler für technische Zwecke, die nach dem § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zugelassen sind, auch in Räumen, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (Arbeitsräumen), und unterhalb von Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, aufgestellt werden (s. Anlage A Ziffern 38 und 39).

## Kalkschlammgruben.

§ 7. Kalkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Azetylen nicht in überdachte Räume einströmen kann (s. Anlage A Ziffer 40).

## Warnung vor Feuergefahr.

§ 8. Das Rauchen oder der Verkehr mit glühenden oder brennenden Gegenständen in den besonderen Entwickleräumen und Karbidlagern, sowie in der Nähe von diesen Räumen, von Kalkschlammgruben und von Azetylengasbehältern ist verboten. An geeigneten Stellen der Betriebsstätten sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

## Betrieb der Azetylenanlagen.

§ 9. Die Überwachung und selbständige Bedienung der Azetylenanlagen darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betrieb vertraute, mindestens 18 Jahre alte Personen erfolgen.

§ 10. Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwicklerräume (§ 6 Absatz 1) dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden; Unbefugten ist der Eintritt durch Anschlag an der Eingangstür zu verbieten.

§ 11. In jedem Raume, in dem Azetylenanlagen dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Anlage mit bildlicher Darstellung (Querschnitt des Entwicklers) im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher Schrift angebracht sein.

## Lagerung von Karbid.

## a) Im allgemeinen.

§ 12. I. Karbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Die Gefäße müssen gegen Zutritt von Feuchtigkeit geschützt sein; sie müssen die Aufschrift tragen: „Karbid! Vor Nässe zu schützen!“

II. Die Anwendung von Entlötlungsgeräten oder von funkenreisenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße ist verboten.

III. Im allgemeinen darf in jedem Lagerraum nur ein Karbidgefäß geöffnet sein. Zwei oder mehr geöffnete Gefäße sind zulässig, soweit ihr Karbidinhalt den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigt. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

b) In besonderen Entwicklerräumen.

§ 13. In Räumen, in denen Azetylenentwickler mit einer 10 kg nicht übersteigenden Füllung an Karbid betrieben werden, dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 außer dem für den Gebrauch geöffneten Karbidgefäß höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 1000 kg Karbid gelagert werden.

c) In Verkaufsräumen.

§ 14. Mengen bis zu 100 kg Karbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt wird, und diese Gefäße nur verschlossen abgegeben werden.

d) In besonderen Lagerräumen.

§ 15. I. Mengen von mehr als 100 (oder 200, vergl. § 14) bis zu 1000 kg Karbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser zuverlässig geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 12 gelagert werden. Beheizt dürfen die Lagerräume nur durch Einrichtungen werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

II. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 16. I. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen, abgesehen von der Lagerung im Freien nach § 17, nur in besonderen Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den bau-

polizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive öfFnungslose Gewölbe oder diesen gleichwertige Bodenkonstruktionen getrennt sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 12 und 15 zu beachten.

II. Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wände, die den Lageraum gegen ein Nachbargebäude abschließen, das mindestens 3 m entfernt ist, können aus Wellblech hergestellt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und selbstschließend sein.

IV. Die Mitlagerung explosibler oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen Karbid oder leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten weder umgepackt noch abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden; als Innenbeleuchtung ist nur elektrische Beleuchtung in schlagwetter sicherer Ausführung (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) mit außerhalb des Raumes angebrachten Schaltern zulässig. Außenbeleuchtung muß sich hinter dicht schließenden, nicht öfFnbaren Fenstern aus starkem Glase befinden. In Fabrikräumen ist die Mitlagerung explosibler Stoffe oder leicht entzündlicher Gegenstände nicht gestattet.

#### e) Im Freien.

§ 17. I. Im Freien darf Karbid nur in wasserdichten Metallgefäßen und in einer Entfernung von mindestens 3 m von Gebäuden gelagert werden. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu umgeben. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen frei zu halten.

II. Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

III. Die Gefäße sind durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 18. Jeder Zugang zu den in §§ 15 und 16 bezeichneten Lagerräumen und den in § 17 angegebenen Lagerplätzen muß an auffallender Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift erhalten:

„Karbidlager! Unbefugten ist der Zutritt verboten.  
Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!“

Erde, Sand oder geeignete Feuerlöscher sind in der Nähe bereit zu halten.

#### Ausnahmen.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und private wissenschaftliche Anstalten sowie Versuchsräume der chemischen Fabriken und der Hersteller von Azetylenanlagen oder Gaswerkzeugen, soweit das Azetylen zu Lehr- oder Prüfzwecken hergestellt und verwendet wird;
2. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit ihre Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
3. auf selbsttätige Azetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum zur Beleuchtung von Fahrzeugen, auf tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Mengen Karbid. Die Karbidfüllung solcher Entwickler darf 2 kg, ihr Überdruck 0,2 Atmosphären, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen;
4. auf selbsttätige, zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke zu verwendende Azetylenentwickler von höchstens 2 kg Karbidfüllung, sofern ihre Bauart vom Deutschen Azetylenausschuß zugelassen und ihr Fabrikschild, das einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten muß, entsprechend § 5 Absatz II abgestempelt ist (freizügige Kleinentwickler);

5. auf Acetylenfackeln bis zur Höchstoffüllung von 10 kg Karbid, die in Neubauten, welche noch nicht bezogen sind, in offenen Montagehallen oder im Freien (außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und dergleichen) in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt werden, sofern die Bauart und Größe der Fackeln vom Deutschen Acetylenausschuß für diese Zwecke zugelassen und ihr Fabriksschild entsprechend § 5 Absatz II abgestempelt ist. Die Anbringung von Anschlußstutzen für Gasschläuche und Nebengasleitungen an Acetylenfackeln ist verboten;
6. auf gelöstes Acetylen in Behältern, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Verkehrsordnung, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 427)<sup>1)</sup>, entsprechen.

§ 20. Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen in einzelnen Fällen die Bezirksämter, — bei gewerblichen Betrieben nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts —, allgemeine Ausnahmen der Deutsche Acetylenausschuß zulassen.

#### Abnahmeprüfung.

§ 21. I. Das zuständige Bezirksamt hat nach erfolgter Anzeige (§ 1) eine amtliche Prüfung der Anlage durch Sachverständige zu veranlassen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die amtlichen Prüfungen zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das Gleiche gilt bei wesentlichen, der Anzeigepflicht unterliegenden Änderungen der Anlagen (§ 1 Absatz III).

II. Bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz II unterzogen worden sind, hat sich die Abnahmeprüfung bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und die Feststellung vorschriftsmäßiger Ausführung des Aufstellungsraumes zu beschränken.

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 599 ff.

III. Nach der Prüfung der ganzen Anlage erhält der Betriebsunternehmer bei ordnungsmäßiger Ausführung von dem Sachverständigen eine Abnahmebescheinigung nach anliegendem Muster<sup>1)</sup>, die ebenso wie der unter § 5 Absatz II genannte Abstempelungsschein aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbeamten und amtlich bestellten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen ist.

IV. Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz I Ziffer 1 zugelassen sind (freizügige Entwickler), bleiben von der Abnahmeprüfung befreit. Das Bezirksamt stellt lediglich bei der ersten Anzeige fest, ob die Entwickler gemäß § 5 Absatz II abgestempelt sind, und ob ein Abstempelungsschein vorliegt. Zutreffendenfalls macht sie einen Vermerk gemäß Vordruck auf dem Abstempelungsschein.

§ 22. Das Bezirksamt hat die Beseitigung der bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel in angemessener Frist zu veranlassen.

§ 23. I. Die zur Vornahme der Abnahmeprüfungen zuständigen Sachverständigen sind die Beamten des Badischen Revisionsvereins in Mannheim.

II. Für die Abnahmeprüfungen haben die Sachverständigen von dem Besitzer der Anlage Gebühren<sup>2)</sup> zu beanspruchen, die vom Arbeitsminister festgesetzt werden.

#### Azetylenexplosionen (Zerknalle).

§ 24. Von Explosionen hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter unverzüglich dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Von jeder Explosion hat das Bezirksamt der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Karlsruhe, und, falls es sich um einen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieb handelt, auch dem Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, in wichtigen Fällen drahtlich, Nachricht zu geben.

Vor Beendigung der technischen Untersuchung darf die Unfallstelle — außer durch dringend notwendige oder vom Bezirksamt angeordnete Sicherheitsarbeiten — nicht ver-

<sup>1)</sup> Das Muster ist im Gef.- u. VOBl. 1924 Seite 107 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Die Gebührenordnung ist im Gef.- u. VOBl. 1924 Seite 108 abgedruckt.

ändert werden. Nach einer Explosion darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem durch eine Abnahmeprüfung gemäß § 21 Absatz I der ordnungsmäßige Zustand der Anlage festgestellt und bescheinigt ist.

#### Azetylenfabriken.

§ 25. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Karbid, finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem und gelöstem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)<sup>1)</sup> zu beachten. Für den Verkehr mit gelöstem Azetylen gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (vergl. § 19 Ziffer 6).

#### Übergangsbestimmungen.

§ 26. I. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Verordnung entsprechenden Azetylanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbauten Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis nach den §§ 12 oder 14 der bisherigen Azetylenverordnung entsprechen und amtlich abgestempelt sind, gelten als nach § 4 Absatz I Ziffer 1 zugelassen. Ebenso gelten die einem Typenzeugnis nach § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung entsprechenden Entwickler als nach § 4 Absatz I Ziffer 2 (vergl. noch § 19 Ziffern 4 und 5) zugelassen.

<sup>1)</sup> Auszugsweise abgedruckt S. 627 u. f. dieses Buchs.

III. Den Inhabern von Typenzeugnissen gemäß §§ 12 und 14 und § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung ist es gestattet, ihre zugelassenen Entwickler mit Zuhör noch während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen herzustellen und zu vertreiben. Auf Antrag kann der Deutsche Azetylenauschuß für diese Entwicklertypen eine weitere Zulassung der Bauart gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 1 oder 2 ohne erneute Betriebsprüfung erteilen.

IV. Entwicklerbauarten mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid, die einem vom Deutschen Azetylenverein vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten „Systemzeugnis“ (bisweilen auch „Typenzeugnis des Deutschen Azetylenvereins“ genannt) entsprechen, können auf Antrag, der spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Deutschen Azetylenauschuß zu stellen ist, eine Zulassung gemäß § 4 Absatz 1 erhalten. Ob und in welchem Umfange zu diesem Zwecke eine erneute Prüfung der Bauart erforderlich ist, entscheidet im Einzelfalle der Deutsche Azetylenauschuß.

Besondere Bestimmungen für Eisenbahnbetriebe.

§ 27. An die Stelle des Bezirksamts im Sinne der §§ 1, 21, 22 und 24 tritt für die Dienststellen der Reichsbahn und für die Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen die zuständige technische Aufsichtsbehörde.

Die gleiche Behörde ist innerhalb ihres Aufsichtsbereiches für die Zulassung von Einzelausnahmen nach § 20 und für die Ernennung der Sachverständigen nach § 23 zuständig.

Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445 ff.) in Kraft.

Die

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu der Äzetylenverordnung und ihren Anlagen

I. Teil: Zusammenstellung des wichtigsten Inhalts der Äzetylenverordnung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Abweichungen von der bisherigen Verordnung aus dem Jahre 1914;

II. Teil: Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bestimmungen der Äzetylenverordnung und ihren Anlagen,

sowie die

Regeln für die Ausführung von Äzetylengasleitungen (nach den Vorschriften des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern)

sind im Gef.- u. VDBl. 1924 Seite 108 bis 113 und 113 bis 114 abgedruckt.

### **7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1914, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betr.**

In der Fassung der Verordnungen des Arbeitsministeriums vom 17. Mai 1921 und 7. August 1922.

(Gef.- u. VDBl. 1914 S. 427, 1921 S. 129, 1922 S. 649.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5<sup>1)</sup> des Polizeistrafgesetzbuches, des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes<sup>2)</sup> wird über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen verordnet, was folgt:

Geltungsbereich der Verordnung.

§ 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen

<sup>1)</sup> Jetzt: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

<sup>2)</sup> Jetzt: § 25 des VerwGef. (Gef.- u. VDBl. 1923 S. 288).

sind (z. B. verflüssigtes Azetylen), sind sie daneben den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unterworfen.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung bei sachgemäßer Verpackung keine Anwendung.

Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

§ 2. Verflüssigte oder verdichtete Gase müssen in der Regel in Behältern aus Schweiß Eisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden.

Abweichend hiervon dürfen kupferne Behälter verwendet werden für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther und schweflige Säure, ferner für alle verdichteten Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, mit Ausnahme des Azetylens.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Baustoffs und an die Wandstärke der Behälter.

§ 3. Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) auf die Beschaffenheit seines Baustoffs und auf seine Wandstärke nach folgenden Bestimmungen zu prüfen:

a) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter:

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung in beiden Faserrichtungen, oder Schweiß Eisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Quersfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Längsfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge.

Die Wandstärken neuer genietet oder geschweißter eiserner Behälter müssen so bemessen werden, daß die schwächste Stelle von Behältern für verflüssigte Gase beim höchsten Arbeitsdruck (§ 7) nicht höher als mit  $\frac{1}{5}$ , für verdichtete Gase beim Probedruck nicht höher als mit  $\frac{1}{4}$  ihrer Bruchfestigkeit beansprucht wird. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig. Schweißungen dürfen nur überlappt und im Feuer ausgeführt werden.

Die Ermittlung der Wandstärke, Festigkeit und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Aus je einer Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von den Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. An Stelle der Prüfung fertiger Behälter können mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern Blechprüfungsbescheinigungen amtlich anerkannter Sachverständiger als Ausweis für die Festigkeit und Dehnung sowie für die Wandstärken anerkannt werden.

#### b) Nahtlose eiserne Behälter:

Für „Flaschen“ (nahtlose eiserne Behälter von höchstens 21 cm innerem Durchmesser und höchstens 2 m Länge) darf Baustoff von höherer Festigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg/qmm oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist jedoch nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über  $0,002$  der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

Die Wandstärken neuer Flaschen dieser Art müssen so bemessen werden, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 7) nicht über 30 kg/qmm beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Die Wandstärken von Flaschen für Azetylen oder Acetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle beim Probedruck (§ 7) nicht über 8 kg/qmm beansprucht wird.

Vorstehende Bestimmungen können auf nahtlose eiserne Behälter mit größeren Abmessungen (jedoch höchstens bis 40 cm innerem Durchmesser) angewendet werden, wenn diese auf Fahrzeugen befördert und mit ihnen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben. Auf nahtlose eiserne Behälter über 21 cm innerem Durchmesser, die nicht in dieser Weise befördert werden, sowie auf nahtlose eiserne Behälter über 40 cm innerem Durchmesser finden die Baustoff- und Festigkeitsvorschriften unter a Absatz 1 und 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen die zulässige Beanspruchung bei dem Probedruck in keinem Falle über das im vorhergehenden Absatz angegebene Maß hinausgehen darf.

Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen und möglichst gleichmäßig sein. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung durch den Sachverständigen (§ 12) sorgfältig ausgeglüht werden. Zu diesem Zweck müssen die Flaschen in gasgeheizten Herd- oder Muffelöfen langsam angewärmt und zwischen 720 und 780° C bei der an Kerbschlagproben festzustellenden, für das Material geeignetsten Höchsttemperatur etwa eine halbe Stunde lang unter sorgfältiger Beobachtung der Temperatur an zuverlässigen, selbstschreibenden Meßvorrichtungen geglüht, dann in denselben Öfen oder daran angeschlossenen Kühlöfen langsam unter Abschluß der Luft bis auf mindestens 600° C abgekühlt werden. Die weitere Abkühlung muß, sofern sie nicht in dem gleichen Ofen erfolgt, mindestens bis 150° C auf Warmbetten in besonderen Kühlräumen erfolgen, die vor Zugluft geschützt sind. — Die Bedingungen, unter denen die Kerbschlagproben vorzunehmen sind, setzt das Arbeitsministerium<sup>1)</sup> fest. Der Abnahmebeamte (§ 12) hat das Recht und die Pflicht, in die Ergebnisse der jeweils auszuführenden Kerbschlagproben und die Aufzeichnungen der Meßvorrichtungen an den Glühöfen Einsicht zu nehmen. Der für das Glühen verantwortliche Werksbeamte hat die Flaschen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Glühung mit einem

<sup>1)</sup> Jetzt das Ministerium des Innern.

Stempel zu versehen, der dem Abnahmebeamten bei der ersten Prüfung der Flasche nachzuweisen ist.

Die Prüfungen der Flaschen bei der Abnahme erfolgen an Proben aus den fertigen, geglähten Flaschen, die nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 Stück zur Abnahme zu stellen sind. Aus Restgruppen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in einer Zerreißprobe und in Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Aus jeder geprüften Flasche sind eine Quersfaser-Zerreißprobe und drei Quersfaser-Biegeproben zu entnehmen. Von letzteren sind zunächst zwei um einen Dorn von der dreifachen normalen Wandstärke der Flaschen kalt um  $180^\circ$  zu biegen, sie sollen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegungsstelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen. Genügt eine der Proben nicht, so muß sich die dritte Quersfaser-Biegeprobe wenigstens um einen Dorn von der sechsfachen Wandstärke biegen lassen, ohne zu brechen oder Anrisse zu zeigen. Jedoch muß in solchem Fall eine Längsfaser-Biegeprobe sich um den dreifachen Dorn anstandslos um  $180^\circ$  biegen lassen.

Genügen die Festigkeits- oder Zähigkeitsproben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Begeprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Das letztere Verfahren ist stets anzuwenden, wenn etwa die Ungleichmäßigkeit der Wandstärke in einem

der Querschnitte das zulässige Maß überschreitet. Größere Abweichungen als 20 Prozent der Stärke an der schwächsten Stelle sind nicht zuzulassen. Genügen auch die Begehnproben nicht, so ist die Gruppe zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungleicher Wandstärke, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß etwa noch einzelne Flaschen abnahmefähig sind.

Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- oder Ziehriefen sowie von fehlerhaften Stellen sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Flaschen keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte Stellen im Boden, von dem Ausstoßstempel herrührend, aufweisen. Bei eingehaltene Böden müssen die strahlenförmigen Faltungen, die sich beim Einziehen des Bodens im Inneren der Gefäße bilden, nach beendeter Formgebung des Bodens und erneuter Erwärmung auf Schweißwärme durch mechanische Hämmer sorgfältig ausgeschmiedet werden.

#### c) Kupferne Behälter:

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch Sachverständigen-Bescheinigungen (§ 12) höhere Festigkeit nachgewiesen wird. Die Wandungen der Behälter dürfen beim Probedruck (§ 7) nur mit  $\frac{1}{5}$  dieser Festigkeit beansprucht werden.

#### Ausrüstung und Größe der Behälter.

##### § 4. Auf jedem Behälter muß

1. ein Absperrventil und eine festaufgeschraubte eiserne Schutzkappe für das Ventil angebracht werden. Die Kappen sind mit einer oder mehreren Öffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 75 qmm betragen muß. Bei Chlorkohlenoxyd, Chloräthyl, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen ohne Schutzkappe, bei kupfernen Versandgefäßen auch kupferne Schutzkappen zulässig. Die

Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Behälters nicht durch Geruch bemerkbar macht. — An Behältern für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer und kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden. — An den Armaturen (Druckverminderungsventile eingeschlossen) der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermaterialien nicht verwendet werden, verbrennliche Dichtungstoffe sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei den im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen ist die Anbringung der Schutzkappe nicht erforderlich;

2. in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:

- die Firma oder der Name des Eigentümers,
- die laufende Nummer des Behälters,
- die Bezeichnung des einzufüllenden verdichteten oder verflüssigten Gases, das Gewicht des leeren Behälters (einschließlich Ventil, Schutzkappe, Stopfen und dergleichen),
- der Tag der letzten Prüfung (§ 7) und der Stempel des Sachverständigen (§ 12),

ferner

- bei verdichteten Gasen der Fassungsraum des Behälters und die Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks,
- bei verflüssigten Gasen das zulässige Höchstgewicht der Füllung (§ 6),

sowie

bei neuen Behältern für Azetylenlösungen die Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat, sowie ein daneben einzuschlagender besonderer Stempel des Sachverständigen (§ 12) zum Zeichen, daß die Masse behördlich zugelassen worden ist (letzter Absatz dieses Paragraphen).

Die Bezeichnungen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem zu verstärkenden Teil, bei Flaschen insbesondere nur in solcher Größe eingeschlagen werden, daß sie auf dem durch den Herstellungsvorgang verstärkten Flaschenhals Platz finden. Erhalten die Flaschen besondere Halsringe, so können Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, auf diesen angebracht werden.

Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch chemische Formeln erfolgen.

Die Bezeichnung und Benutzung von Behältern für verschiedene Gase ist bei genügender Wandstärke zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 5 daselbe Anschlußgewinde gestattet ist. Hiervon sind jedoch Sauerstoffbehälter ausgenommen. Sauerstoff darf nur in Behälter mit der entsprechenden Bezeichnung eingefüllt werden, auch dürfen Manometer und Druckverminderungsventile für Sauerstoff nicht für andere Gase verwendet werden (vergl. Ziffer 1 vorletzter Satz).

Die Entfernung nicht mehr gültiger, auf den Behältern eingeschlagener Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte geringste Maß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung von Bezeichnungen und deren Veränderung darf nur an ungefüllten Behältern und nicht ohne Benachrichtigung des Sachverständigen (§ 12) erfolgen. Nach einer solchen Veränderung hat vor der Benutzung eine erneute Druckprobe (§ 7) und die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 2 zu erfolgen.

Die Behälter müssen

3. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf, versehen werden (Fußkranz). Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Flaschen und Behälter, die in Kästen verpackt versendet und bei ihrer Benutzung gegen Umfallen gesichert werden, ferner die während ihrer Be-

nutzung fest mit Fuhrwerken verbundenen Flaschen und Behälter und die im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen.

Behälter mit größeren Abmessungen als 21 cm innerem Durchmesser oder 2 m Länge dürfen nur ausnahmsweise (§ 13), solche über 26 cm innerem Durchmesser und 2 m Länge nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Fuhrwerken befördert und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

Die Angaben über das Leergewicht, den Fassungsraum oder das zulässige Höchstgewicht der Füllung sind bei der ersten Druckprobe (§ 7) neuer Behälter von dem Sachverständigen (§ 12) bei jedem einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung bis zu 10% der geprüften Behälter. Bei Behältern für Azetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Azeton) gefüllten Flaschen.

Neue Behälter für Azetylenlösungen dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Beschaffenheit der porösen Masse als zuverlässig anerkannt worden ist. Zu diesem Zweck ist durch das Zeugnis einer anerkannten wissenschaftlichen Prüfstelle nachzuweisen:

daß die poröse Masse die eisernen Behälter nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Azetylen noch mit diesem schädliche Verbindungen eingeht,

daß die mit dem Lösungsmittel getränkte poröse Masse bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauch nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume enthält,

daß die poröse Masse mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzen des Azetylens selbst bei hohen Temperaturen und heftigen Stößen der Flasche eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit von Massen erfolgt auf Antrag durch das Ministerium des Innern. Die in einem andern Bundesstaat durch die zuständige Behörde erfolgte Anerkennung gilt auch in Baden.

## Anschlußgewinde und Anstrich der Behälter.

§ 5. Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen zum Füllen und Entleeren der Behälter, sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen in den Verbrauchsstätten und in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung und Benutzung tunlichst ausgeschlossen werden. Bügelanschlüsse sind in den Füllfabriken gestattet, wenn sie die Möglichkeit der Verwechslung ausschließen.

Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm 477) entsprechen. Für alle brennbaren Gase – mit Ausnahme des Azetylens – ist Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden. Soweit in den Vereinbarungen (Dinorm 477) für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen, können die Abmessungen des Kohlen säure-Anschlußgewindes gewählt werden.<sup>1)</sup>

Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbenanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben Blau für Sauerstoff, Rot für Wasserstoff, Grün für Stickstoff, Weiß für Azetylen zu wählen. Der Anstrich muß sich auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken, jedoch so ausgeführt werden, daß dadurch die auf dem Flaschenhals befindliche Stempelung nicht unkenntlich wird. Die Stempelung ist jeweils in einer anderen Farbe als der Flaschenanstrich auszureiben. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbenstrichen versehen sind, dürfen von den Füllwerken nicht in den Verkehr gelassen werden. – Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbenanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen.

<sup>1)</sup> Die Bestimmung dieses Absatzes ist am 28. August 1922 in Kraft getreten mit der Maßgabe, daß während einer Übergangszeit von 5 Jahren gestattet wird, über das jetzige Gewinde des Seitenstutzens des Sauerstoffflaschenventils eine Büchse zu schrauben und zu verlöten, deren Außendurchmesser der Dinorm 477 entspricht (B.D. vom 7. August 1922, Artikel II, Gef.- u. B.DBl. S. 649).

Zulässige Füllung der Behälter.

§ 6. Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt für verflüssigte Gase:

- für Kohlenäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je  $1,34$  l Fassungsraum des Behälters,
- für verflüssigtes Ölgas (§ 7 Absatz 2) 1 kg Flüssigkeit für je  $2,75$  l Fassungsraum des Behälters,
- für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je  $1,86$  l Fassungsraum des Behälters,
- für Chlor und Stickstoffteiroxyd 1 kg Flüssigkeit für je  $0,8$  l Fassungsraum des Behälters,
- für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je  $0,8$  l Fassungsraum des Behälters,
- für Methyläther 1 kg Flüssigkeit für je  $1,65$  l Fassungsraum des Behälters,
- für Methyl- und Äthylamin 1 kg Flüssigkeit für je  $1,7$  l Fassungsraum des Behälters,
- für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je  $1,25$  l Fassungsraum des Behälters,
- für Athan 1 kg Flüssigkeit für je  $3,3$  l Fassungsraum des Behälters,
- für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase 1 kg Flüssigkeit für je  $5,0$  l Fassungsraum des Behälters.

Der zulässige höchste Druck, mit dem Behälter für verdichtete Gase in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei  $15,0^{\circ}$  C.:

für gasförmige Kohlenäure . . . . .	20	Atm. Überdruck,
für gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azetylen . . . . .	15	" "
für verdichtetes Azetylen . . . . .	2	" "
für Mischgas von Azetylen und Fettgas . . . . .	10	" "
für Fettgas . . . . .	125	" "

für Sauerstoff, Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Vulkan- gas), die sogenannten Edelgase (Argon, Metargon, Xenon, Krypton, Neon, Helium), rein oder in

Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff, ferner Grubengas, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft . . . . . 200 Atm. Überdruck,  
für alle anderen Gase . . . . . 1 " " "

Vor jeder Neufüllung von Behältern für verdichtete Gase sind Gasreste auszublafen. Ein Werksbeamter hat vor der Neufüllung von Flaschen verantwortlich festzustellen, daß alle Flaschenventile geöffnet sind. Vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung ist das Leergewicht aller Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase nach gründlicher Reinigung der Flaschen durch die Fabrik, in der die amtliche Prüfung erfolgt, festzustellen. Von vorstehenden Forderungen sind Flaschen für gelöstes Azetylen ausgenommen. Werden zwischen den ursprünglichen und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige zu entscheiden, ob die Flasche im Verkehr belassen werden kann, erforderlichenfalls nach Vornahme einer Wasserdruckprobe mit erhöhtem Drucke, wobei jedoch nicht über eine Beanspruchung über 30 kg/qmm bei Flußeisen hinauszugehen ist. Bleibende Dehnungen dürfen bei dieser Beanspruchung noch nicht eintreten. Übersteigt die Abnutzung bei normalen 40-Liter-Flaschen den Betrag von 2 kg, so ist die Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen. Eine gründliche Reinigung des Inneren der Flasche ist von den Füllwerken auch dann stets vorzunehmen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

Behälter für Azetylenlösungen müssen mit feinporiger gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylen und durch Steigerung der Außentemperatur auf 40° C. eintretende Volumenvergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Überdruck 25 Atmosphären nicht überschreiten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

Erste und wiederholte Druckproben der Behälter.

§ 7. Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Bei verflüssigten Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Überdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40 ° C. bei einer Überfüllung des Behälters von 5 % gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

Kohlensäure und Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40 ° C. den Druck der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt (z. B. Blaugas)	190	Atm. Überdruck,
Stickoxydul	180	" "
Äthan	95	" "
Ammoniak	30	" "
Chlor, Chlorkohlenoxyd und Stickstofftetroxyd	22	" "
Chlormethyl, Methylamin und Methyläther	16	" "
Schweflige Säure, Chloräthyl und Äthylamin	12	" "

Bei verdichteten Gasen muß der Probedruck in der Regel um 50 % höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Abweichend hiervon sind Behälter für Äthylenlösungen mit einem um 166,6 % für stark gepreßtes Fettgas (zwischen 39\*

10 und 125 Atmosphären) mit einem um 60 % höheren Druck als dem Füllungsdruck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist von einem zuständigen Sachverständigen in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl, Methyläther, Methylamin und Äthylamin dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

Bei der Wiederholung der Druckprobe der Behälter für Äzetylenlösungen ist zur Herstellung des Drucks das Lösungsmittel selbst oder ein für die Lösung indifferentes Gas anzuwenden, oder die mit dem Lösungsmittel in normaler Weise gefüllte Flasche ist im Wasserbade soweit zu erwärmen, daß der vorgeschriebene Probedruck erreicht wird.

#### Stempelung und Bescheinigungen.

§ 8. Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) mit einem in das Metall neben dem Tage der Prüfung einzuschlagenden, deutlichen Prüfungstempel zu versehen. Der Stempel darf erst angebracht werden, nachdem festgestellt

worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 dieser Verordnung erfüllt werden.

Über den Befund der ersten Prüfung der Behälter ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster <sup>1)</sup> auszustellen. Diese ist von dem Eigentümer des Behälters aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei den wiederholten Prüfungen sind die Behälter erneut zu stempeln. Die Stempelung darf erst erfolgen, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Verordnung erfüllt werden. Der Ausstellung von Bescheinigungen bedarf es bei den wiederholten Prüfungen nicht, vielmehr gilt der neben dem Tage der letzten Prüfung eingeschlagene Stempel des zuständigen Sachverständigen als ausreichender Prüfungsnachweis.

#### Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

**§ 9.** Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlenensäure bis zu einem Füllungsdruck von 20 Atmosphären Überdruck bei 15 ° C. müssen mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- oder Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Bei der Beförderung verdichteter Gase muß der Absender auf Verlangen der zuständigen Behörde den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachweisen.

Behälter für Azetylen und Azetylenlösungen, für Leucht-, Fett- und Grubengas von mehr als 20 Atmosphären Füllungsdruck, für Sauerstoff, Wasserstoff, Bulkangas, die sogenannten Edelgase und deren Mischungen, ferner Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr

<sup>1)</sup> Die Muster der Bescheinigungen sind im Ges. u. VOBl. 1914 S. 441 bis 443 abgedruckt.

gebracht werden. Sauerstoff, der für Atmungs- oder Rettungszwecke abgegeben wird, darf höchstens mit 2 Volumenprozenten an Verunreinigungen insgesamt in den Verkehr gebracht werden. Der Nachweis der geforderten Reinheitsgrade ist in den Füllwerken durch regelmäßige Analysen unter entsprechender Aufsicht zu führen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß von jeder Rampenfällung mindestens eine Flasche auf ihren Reinheitsgrad durch einen Sachverständigen der Fabrik, unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur, geprüft werden. Die Befunde hierüber sind nachzuweisen.

Werden mit Wasserstoff, Azetylen oder anderen brennbaren Gasen und mit Sauerstoff gefüllte Behälter zwecks Verwendung der Gase in Heizbrennern durch Leitungen miteinander verbunden, so sind zur Vermeidung des unter geeigneten Verhältnissen möglichen Überströmens von brennbaren Gasen in die Sauerstoffbehälter oder von Sauerstoff in die Behälter für brennbare Gase, Brenner, welche die Absperrung der Gase hinter der Mischstelle gestatten, unzulässig und gemeinsame Hähne zur Absperrung beider Gase nur dann gestattet, wenn das Hähngehäuse eine durchgehende Trennungsstelle zwischen den Anschlußstellen der beiden Leitungen hat.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

#### Behandlung gefüllter Behälter.

§ 10. Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen oder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Öfen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Das Lagern gefüllter Behälter auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit

einem hölzernen Kasten überdeckt werden. Gefüllte Behälter dürfen in Werkstätten oder an Verkehrsplätzen nicht aufgestellt werden, ohne gegen Umstürzen in geeigneter Weise gesichert zu sein.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht durch unmittelbare Erwärmung mittels offenen Feuers oder Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über  $40^{\circ}\text{C}$ ., für Chloräthyl nicht über  $60^{\circ}\text{C}$ . steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken.

§ 11. Bei der Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken sind die Behälter zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten gegen die Einwirkung der Sonnenbestrahlung zu schützen.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbote sind

Kohlensäureflaschen mit nicht von außen zu betätigenden Sicherheitsvorrichtungen (Bruchplatten oder -kapseln), Flaschen mit gelöstem Äzetylen, das zur Beleuchtung oder bei Kraftwagen auch zum Anlassen der Fahrzeuge benutzt wird, sowie

Flaschen für verdichtete Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken von Kraftwagen.

Behälter mit Sauerstoff dürfen auf Verkehrsmitteln, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über  $7,5\text{ kg}$

auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

#### Ernennung der Sachverständigen.

§ 12. Als Sachverständige zur Bornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 8 werden die Ingenieure der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln bestimmt, die sich bei Amtshandlungen auf Grund dieser Verordnung ihrer auch zum sonstigen amtlichen Gebrauch verwendeten Stempel bedienen.

Die Bescheinigungen der in anderen Bundesstaaten zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Anerkennung des Ministeriums des Innern. Die Anerkennung durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaats gilt auch in Baden.

#### Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

§ 13. Das Ministerium des Innern kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewähren. Die nach §§ 4 und 5 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen spätestens bis zu ihrer nächsten Druckprobe beachtet werden, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Paragraphen ausdrücklich auf neue Behälter beschränkt worden sind. Die bei Erlass dieser Verordnung im Verkehr befindlichen Behälter bleiben

unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsbe-  
rechtigt. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Flaschen für  
Azetylenlösungen, Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken  
ausländischer Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Baden  
aufhalten, keine Anwendung. Die Flaschen der Militärver-  
waltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche  
Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich ge-  
prüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 7  
ausgenommen.

#### Gebühren.

§ 14. Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die  
Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden  
Gebührenordnung<sup>1)</sup> von den Besitzern der Behälter be-  
anspruchen.

#### Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser  
Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften  
Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 (Gold-)  
Mark oder mit Haft bestraft.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915  
in Kraft.

### **8. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuer- gefährlichen Flüssigkeiten betr.**

(Gef.- und VOB. S. 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5<sup>2)</sup> des Polizeistrafgesetzbuchs  
und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, 368 Ziff. 8 und 366 Ziff. 10  
des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

<sup>1)</sup> Die Gebührenordnung ist im Gef.- u. VOB. 1914 S. 439/40  
abgedruckt.

<sup>2)</sup> Text: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum<sup>1)</sup> geschieden werden in

1. leicht entflammbare,

d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlenteer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Keroselen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Kanadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Ligroin, Puzöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Phologen; ferner Ather (Schwefeläther, Kollodium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standartöl, Kaiseröl und dgl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefereteer, z. B. Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Tolnol, Xylol), Kresotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rotöl, Belböl, Gasöl); Harzöl, Kienöl, Retinöl, Terpentinöl; Schieferöl;

<sup>1)</sup> Seite 624.

ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

## II. Verwahrung.

### 1. In Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsorts, der Gattung und des Höchstbetrags der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der Polizeibehörde angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

Die Erlaubnis des Bezirksamts ist erforderlich zur Lagerung von Mengen über 100 Kilogramm leicht entflammbarer und über 1000 Kilogramm minder entflammbarer Flüssigkeiten.

Bei Errichtung dauernder Niederlagen (Lagerhöfen) für Mengen über 1000 Kilogramm leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist die Erlaubnis durch den Bezirksrat zu erteilen und vorher das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 bis 21 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883<sup>1)</sup> zur Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 3. Die Erlaubnis darf in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 nur erteilt werden, wenn vermöge der Lage, baulichen Beschaffenheit und sonstigen Benützungsweise des Aufbewahrungsraums Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Die Erlaubnis ist an die zu diesem Zwecke erforderlichen und nach dem Urteile Sachverständiger<sup>2)</sup> ausreichenden Bedingungen zu knüpfen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 435 ff. dieses Buchs.

<sup>2)</sup> Als Sachverständige sind in der Regel die Baukontrolleure beizuziehen. In wichtigeren Fällen wird noch ein Gutachten der Bezirksbauinspektion, evtl. der Fabrikinspektion [jetzt: des Gewerbe-

Die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten in Mengen über 1000 Kilogramm ist unter allen Umständen nur in solchen Räumen zulässig, die sich außerhalb der Ortschaften befinden, genügend abgefordert sind und mit Gelassen, in welchen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in Verbindung stehen<sup>1)</sup>).

§ 4. Sofern nicht bei Erteilung der Erlaubnis weitere Bedingungen gestellt werden oder eine andere Art der Verwahrung unter besonderen Verhältnissen zugelassen wird, ist die Lagerung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in Mengen, welche die Anzeigepflicht begründen, nur statthaft:

1. in Kellern, sonstigen unterirdischen Gelassen oder ebenerdigen Räumen, welche kühl, nicht mit Heizungs- oder Heizungs- vorrichtungen versehen, gut ventiliert, von außen verschließbar sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen haben. Sie sollen wo-

aufsichtsamt] oder der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchs- anstalt zu erheben sein. Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, sachkundige Personen aus gewerblichen oder Handelskreisen um eine gutachtliche Äußerung anzufragen (Erl. d. Min. d. Innern vom 22. August 1890 Nr. 20542).

Mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 18. Sept. 1907 Nr. 43368 wurde den Bezirksämtern eine von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt gefertigte Anleitung „Gesichtspunkte für die Begutachtung von Fragen, betreffend die Verwahrung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten“ zur Benützung durch die Baukontrolleure bei der Begutachtung mitgeteilt.

<sup>1)</sup> Mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 4. Febr. 1909 Nr. 5373 wurden die Bezirksämter ermächtigt, die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, in Mengen über 1000 Kilogramm innerhalb der Ortschaften – auch in Wohngebäuden – ausnahmsweise dann zu gestatten, wenn die Lagerung der Flüssigkeiten nach dem System der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Martini-Hüneke in Hannover oder einem andern gleichwertigen System erfolgt. Die Entscheidung darüber, welche anderen Systeme als gleichwertig zu betrachten sind, bleibt jeweils besonderer Entschliebung des Ministeriums vorbehalten. Als gleichwertige Systeme gelten:

das System der Firma Grümer & Grimberg G. m. b. H. in Bochum (Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Okt. 1909 Nr. 47959),

das System der Firma Hermann Hoffmann in Frankfurt a. M. (Erl. d. ArbMin. v. 14. Dez. 1920 Nr. 42428),

das Schutzgasdrucksystem der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. in Schwelm – auf jederzeitigen Widerruf – (Erl. d. ArbMin. v. 15. Juli 1922 Nr. 29835).

möglich durch das Tageslicht zu erhellen sein; soweit eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraums muß aus unverbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuersicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Gelasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuersichere Scheidewandern ohne Öffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Einrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

## 2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis

zu 15 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätig sein.

Leicht entflammbare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von  $\frac{1}{2}$  Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliffenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräte an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes übergefüllt werden.

### 3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorratsräumen, Werkstätten, Comptoiren, Wirtschaften und dergleichen dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

### III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammare Flüssigkeiten enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllerten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

- b) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.  
 c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

#### IV. Überwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager- und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Überwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indes auf minder entflammbares Petroleum und auf Spirit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fahren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend.

### 9. Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

(RGBl. Seite 40, Gef.- u. VDBl. Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.<sup>1)</sup>

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu ver-

<sup>1)</sup> Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers: im Zentralblatt 1882 Seite 196, Gef.- u. VDBl. Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Zentralblatt 1884 Seite 250, Gef.- u. VDBl. 1884 Seite 424; Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers: im Zentralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Zentralblatt 1884 Seite 250. Bad. Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gef.- u. VDBl. 1883 Seite 14.

öffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem in § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

## 10. Forstgesetz.<sup>1)</sup>

### Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldauffeher von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

<sup>1)</sup> Übertretungen der §§ 60–70 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1924 an Geld bis zu 60 Goldmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 63. Dieselben Vorschriften wie für das Kohlenbrennen (§§ 60–62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Försters, der mit der Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwäldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nötig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwäldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständnis mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, daselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Teer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

## II. Der Verkehr mit Sprengstoffen.

### 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis<sup>1)</sup> Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a) wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

### 2. Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

(Reichsgesetzblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Aus-

<sup>1)</sup> Die Gewerbeordnung hat Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gesetz hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Veranstaltung zur andauernden Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht und Jedermann gestattet.

lande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zwecke des Vertriebs angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903 und 20. Juni 1907 (Reichsgesetzblatt 1903 S. 211 und 1907 S. 375) sind folgende Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, bezeichnet:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
3. das Sprengpulver „Petroklastit“ oder „Haloklastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;
4. der Sprengstoff „Cahücit“, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisenulfat;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leßhingewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Bestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§§ 5–8 enthalten Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken (sämtlich Verbrechenstrafen).

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10 bedroht die öffentliche Aufforderung zu den in §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen und Ähnliches mit Zuchthaus.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5–8 und 10 sowie Übergangsbestimmungen.

### 3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884

(Ges. und VDBl. S. 398),

in der durch die Verordnungen vom 17. Juni 1887 (Ges. und VDBl. S. 128) und vom 30. September 1905 (Ges. und VDBl. S. 445) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Tätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamts hinsichtlich der in seinem Bezirke beabsichtigten Tätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Orts enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Vor-

schrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.<sup>1)</sup>

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogtum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnisschein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnisscheins der Zollbehörde einzuhändigen.

Die erteilte Genehmigung zum Besitz, Vertrieb und zur Einföhrung von bestimmt bezeichneten Sprengstoffen aus dem Ausland berechtigt ohne weiteres zum Besitz, Vertrieb und zur Einföhrung aller gemäß § 2 der diesseitigen Verordnung vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Ges.- und VOBl. S. 423)<sup>2)</sup>, zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Verordnung zugelassenen Sprengstoffe innerhalb der durch die Genehmigung vorgeschriebenen Begrenzung der Gewichtsmengen.

§ 3. (Übergangsbestimmung.)

§ 4. Über die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamts zugelassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4a. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

<sup>1)</sup> Seite 432.

<sup>2)</sup> Diese Verordnung ist nachstehend unter Ziffer 4 abgedruckt.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formular<sup>1)</sup> zu führen, welches am letzten Tage jedes Monats abzuschließen ist und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche wie Schießpulver vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

<sup>1)</sup> Siehe S. 633.

Formular.

in

Register

des Sprengstofflagers von



#### 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betr.

In der Fassung der Verordnungen vom 28. Nov. 1914 und 8. März 1923. (Ges.- u. VOBl. 1905 S. 423, 1914 S. 425, 1923 S. 46).

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3 VI a des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die vom Bundesrat hierüber vereinbarten Bestimmungen unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. November 1893 und vom 7. Juli 1898, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 137 ff. und 1898 Seite 357), verordnet was folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen – mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen –
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen – mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung –

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
- c) Zündschnüre.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver – Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter – (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
  - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

- b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
- c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
- d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
- e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)),
- f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulver-ähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
  - a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersehung neigen oder
  - b) welche enthalten:
    - aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)), oder
    - bb) pikrinsaure Salze, oder

- cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder  
 dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigelegten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Speditur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2 1/2 Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließenden Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2 d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben

ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschöß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Verladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4) oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuerfesteren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagenkästen versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmegestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerke mit Sprengstoffen übersehen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Laderräumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fahren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind. Für das Ein- und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuerfesteren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Beder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstößenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen. Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntnis zu setzen und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

#### IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren, dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Herstellung und mit einer durch das Jahr der Herstellung fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrirter Form erfolgen, welche vor der Anwendung dem Ministerium des Innern als Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernschiffen und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im

übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer und dergleichen). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besondere Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken vollständig ausschließen.

#### V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen – Amores – (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Absatz 2 b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm von dem Bezirksamte gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgeforderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der bezirksamtlichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazine<sup>1)</sup> aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt, bei welchem die Magazine vor dem Beginne der Benützung anzumelden sind, sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

<sup>1)</sup> Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1889 Nr. 10950 wurden die Bezirksamter angewiesen, bei der ihnen obliegenden Prüfung der Sicherheit zu errichtender Pulvermagazine sich insbesondere von der Festigkeit der Verschlussvorrichtung zu überzeugen. Ein doppelter Verschuß wird in der Regel genügen, wenn die Türen und Schlösser gut hergestellt und gut im Stand gehalten werden. Für die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoff wird sich nach dem Gutachten der Baudirektion das Einbauen des Pulverhäuschens in einen ringsum bis zum Dache geführten Erdwall empfehlen, durch welchen ein dreifach abgesperrter Zugang führt (starke Bortüre beim Eingang in den Wall und Doppeltüre beim Eingang in das Häuschen). – Sämtliche bestehenden Pulvermagazine sind durch die Feuerschauer anlässlich der regelmäßigen Begehung der betreffenden Gemeinden zu besichtigen; der Feuerschauer hat sich dabei insbesondere von der Festigkeit des Verschlusses zu verlässigen. Die Untersuchung der Pulvermagazine durch die Feuerschauer ist für die Folge alljährlich im Anschluß an die Vorschau zu wiederholen. Über den Befund ist jeweils dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches erforderlichenfalls das Geeignete vorzuziehen wird.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen – abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen – nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bedingungen, die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamte zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle des Bezirksamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte gestattet werden.

#### Va. Ausnahmestimmungen.

§ 34 a. Das Ministerium des Innern kann von der Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung entbinden.

#### VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirklicht sind.

#### Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau sowie die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Das in § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und § 5 der diesseitigen Verordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register ist, wie seither, nach anliegendem Formular<sup>1)</sup> zu führen.

### 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

#### (Sprengstoff-Versendungs-vorschrift.)

(Ges. u. VDBL Seite 118.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom [8. Nov. v. J., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Ges. u. VDBL Seite 137)]<sup>2)</sup> wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrat getroffenen Verabredung unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Ges. u. VDBL S. 536) verordnet, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung ist die infolge des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Verordnung vom [8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges. u. VDBL Seite 137)]<sup>2)</sup>, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausfertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beigegeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3. a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen

<sup>1)</sup> Seite 633 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Jetzt Verordnung vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betr., Ges. u. VDBL S. 423 (vorstehend abgedruckt).

nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des [§ 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23)]<sup>1)</sup> von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrsklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen usw. ist nicht erforderlich.

Zu § 4. a) Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landeskommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschrouten und die Größe der Sendung mitzuteilen. Der Landeskommissär hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörden nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

<sup>1)</sup> Jetzt § 54 Ziffer 18 der Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 (RGBl. S. 15).

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Abseendeorts zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6. a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8. Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9. a) Das für Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13. a) Der von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Anforderung zu Handlungen oder Unterlassungen – insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer – haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwangs, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15. Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Wegs oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich erscheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen zc. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoff beladenen ist unstatthaft.

## 6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe<sup>1)</sup> unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.<sup>1)</sup>

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird mit Geld<sup>2)</sup> bestraft.

### 7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.<sup>3)</sup>

(Ges.- u. VDBl. Seite 445.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

- b) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

<sup>1)</sup> Die Erlaubnis zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4d der Verordnung vom 20. September 1864 (RegBl. S. 656). Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung kommt.

<sup>2)</sup> Siehe Fußnote 1 Seite 649.

<sup>3)</sup> Wegen Sprengungen in Bergwerken vergl. die §§ 33 u. ff. und 85 der Bergpolizeiordnung vom 20. Juni 1891, Ges.- u. VDBl. Seite 91.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

- c) Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. (Zum Besitze von Sprengstoffen – mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten [Bekanntmachung vom 27. März 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 204] – ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 [Reichsgesetzblatt Seite 61] und § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. September 1884 [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398] die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.)

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Looses Pulver muß in feuer sichereren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

- d) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reißen, verwendet und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

- e) Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

In mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

- f) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittels Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündern aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

- g) Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und notwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Fächern und dergl. zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.
- h) Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittels eines Signalhorns, einer Glocke oder eines lauten Zurufs gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, bezw. sich in den dazu besonders vorgesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

- i) Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

- k) Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und

Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von Öfen, Herden, Dampfkesseln etc., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über  $30^{\circ}$  R. steigen kann.

- l) Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstoffteilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stehenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rotbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Öffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne, sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Gerätschaften benützt werden.

- m) Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschuß stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. (Im übrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung

von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in §§ 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend [Ges.- und VOB. Seite 831]<sup>1)</sup>, maßgebend.)

§ 2. Die Vornahme von Sprengungen (§ 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall, oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger notwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§ 3. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenenfalls anzuordnen, daß außer den in § 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a) daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b) daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmte Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;
- c) daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen, oberhalb der letzteren

<sup>1)</sup> Die hier genannte Verordnung vom 6. Nov. 1879 ist ersetzt durch die oben Seite 634 abgedruckte Verordnung vom 29. Aug. 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- und VOB. S. 423).

zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nötig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§ 4. Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 1 und 2, sowie für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

---

### III. Das Feuerlöschwesen.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder anderen dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen<sup>2)</sup>,
3. diejenigen, welche den Verordnungen, den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Feuerlöschwesen (Feuerlöschordnungen) oder bei einem ausgebrochenen Brande den besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

<sup>3)</sup> Die Verpflichtung sämtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel ob sie Bürger derselben sind oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Notständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat wie schon im VI. Konstitutionsedekret, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 3 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisierten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Übungen beizuwohnen, welche nötig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der anderen Seite können aber

## 4. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem aus-

billigerweise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemutet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind. Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nötigenfalls aus Gemeindegeldmitteln zu bezahlender Arbeiter gesorgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrkorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genötigt werden kann, sich den Abteilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Übungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Übungen ausreichen. Erl. d. Min. d. Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Teilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweitige Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zuteilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten tatsächlich nicht vereinbar sind. Erl. d. Min. d. Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bepannung der Löschgerätschaften, die Fürsorge der Wasservorräte, die Lärmzeichen, die einzelnen Vorrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Überall, wo eine Verletzung oder Versäumnis der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarem Einschreiten gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Kaminsfeger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuch), eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 3 bezw. § 368 Ziffer 8 RStrGB. eintreten.

In den Gemeinden, in welchen organisierte Feuerwehrkorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften erhalten, und demnach auch nachlässige oder ungehörige Mitglieder des Korps auf Grund des

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 42

brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinare Ahndung stattfindet, mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-) Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 566 abgedruckt.

## 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5<sup>2)</sup> des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind,

§ 114 bezw. § 368 Ziffer 8 RStGB. bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Zivilgericht zu verfolgen.

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 4 (S. 657).

dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitglieds des Gemeinderats auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Arten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrike, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hilfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion <sup>1)</sup> zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

<sup>1)</sup> Die „Instruktion für Löschung von Waldbränden“ ist im Regierungsblatt 1865 Seite 104 abgedruckt.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrands hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nötigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.



## IV. Die Feuerschau.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

1. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen<sup>2)</sup>,
5. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet.

### 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Ges.- und VDBl. 1881 S. 1, in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1908, Ges.- u. VDBl. S. 101.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. Nov. 1809, Beilage F Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2<sup>3)</sup> des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände<sup>4)</sup> eine

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des RStGB. (oben S. 566).

<sup>3)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 1.

<sup>4)</sup> Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die

Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a) in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt und
- b) in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt<sup>1)</sup> kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden – bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint – die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderats voranzugehen; er bedarf der Zustimmung des Bezirksrats und ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte<sup>1)</sup> aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion<sup>2)</sup> und nach Anhörung des Bezirksrats ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.<sup>3)</sup>

in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Landesbauordnung zu handhaben. Dagegen soll der Feuerschauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 87 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Vgl. Erlaß des Min. d. Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung Seite 644.

<sup>1)</sup> Soweit nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 31. Jan. 1923 (Ges.- u. VBl. 1923 S. 29) die Ortspolizei auf dem Gebiete des Feuerschutzwesens von der Gemeinde verwaltet wird, werden die nach dieser Verordnung dem Bezirksamt zukommenden Aufgaben vom Oberbürgermeister wahrgenommen (gegen dessen Verfügungen der Stadtrat Beschwerdeinstanz ist), die Feuerschauer von der Stadt bestellt und findet eine Mitwirkung des Bezirksrats nicht statt: § 6 der Verordnung über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924 (Ges.- u. VBl. 1924 S. 115, oben S. 277).

<sup>2)</sup> Jetzt: Bezirksbauamt.

<sup>3)</sup> Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1883, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betr. (Ges.- u. VBl. 1884 S. 4), sind als Feuerschauer vorzugsweise geprüfte Werkmeister zu bestellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7<sup>1)</sup> des Polizeistrafgesetzbuchs zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers führt das Bezirksamt<sup>2)</sup>, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrat<sup>2)</sup> bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingeteilt und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte<sup>2)</sup> zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vor- nahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distrikteinteilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Ab- weichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder

<sup>1)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 5.

<sup>2)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksrats<sup>1)</sup> verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt<sup>1)</sup> hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte<sup>1)</sup> anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplans ist auf tunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt<sup>1)</sup> hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken und nach erteilter Gutheißung die Einhaltung des Plans zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.<sup>2)</sup>

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Es empfiehlt sich, wenn die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Nachschau mindestens 4–6 Tage vorher schon stattfindet, und dabei die Hausbesitzer nochmals an die ihnen gewordenen Auflagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung erinnert werden. Min. d. Innern vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäftes erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäftes anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a) ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Ofen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
- b) ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht zc. beobachtet werden;
- c) ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodierenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;
- d) ob die Vorschriften bezüglich der Unterfuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Da die vom Staat zu unterhaltenden öffentlichen Gebäude einer regelmäßigen Besichtigung durch die betreffenden staatlichen Baubehörden unterzogen werden, erscheint eine Kontrolle des baulichen Zustandes dieser Gebäude durch den Feuerschauer (§ 7 Abs. 2) entbehrlich. Aus den gleichen Gründen und weil angenommen werden kann, daß die bei der Vorschau festgestellten Bemängelungen feuerpolizeilicher Natur auf entsprechende Mitteilung seitens des Bezirksamtes durch die betreffende staatliche Baubehörde behoben werden, dürfte die Durchführung der Nachschau bei staatlichen Bauten nicht nötig fallen.

Die Tätigkeit der Feuerschauer hat sich daher künftig bei den staatlichen Gebäuden auf die Vornahme der Vorschau und zwar auf die Ermittlung etwaiger feuergefährlicher Zustände (§ 7 Abs. 1) zu beschränken. Nach Einkunft der Feuerschautabelle sind hinsichtlich der darin aufgeführten staatlichen Gebäude Auszüge zu fertigen und den in Betracht kommenden Behörden mit dem Ersuchen um Veranlassung der Beseitigung des gerügten Mißstandes zu übersenden.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle <sup>1)</sup> nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte <sup>2)</sup> vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt <sup>2)</sup> zu erstatten; nötigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Fällt der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt <sup>2)</sup> setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nötig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen. <sup>3)</sup>

Das gleiche Verfahren ist bis auf weiteres, solange sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, bezüglich der Baulichkeiten der Großh. Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden und der Militärverwaltung in Anwendung zu bringen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1909 Nr. 40363).

<sup>1)</sup> Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. Min. d. Innern v. 3. Januar 1883 Nr. 93. — Das Muster der Tabelle s. Gef.- u. VOB. 1881 S. 9—12.

<sup>2)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

<sup>3)</sup> Wegen der staatlichen Gebäude vgl. die Anmerkung 1 auf Seite 665.

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Die Beteiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a) daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb vierzehn Tagen beim Bürgermeister- oder Bezirksamte<sup>1)</sup> anzuzeigen und auszuführen sei;
- b) daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte<sup>1)</sup> zu stellen haben;
- c) daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2<sup>2)</sup> des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsmäßige Bornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte<sup>1)</sup> berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgesuche sind unter Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt<sup>1)</sup> einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 1 (f. Seite 661).

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht seitens der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu vermerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.<sup>1)</sup>

Wo wegen gänzlicher oder teilweiser Unterlassung des Vollzugs von Beteiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt<sup>2)</sup> einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt<sup>3)</sup> hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2<sup>3)</sup> des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindekassen (Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Heberolle zur Überweisung an die genannten Kassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Erteilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderat gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zu-

<sup>1)</sup> Bei staatlichen Gebäuden sowie bei den Gebäuden der Großh. Hofverwaltung, der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden und der Militärverwaltung hat die Nachschau durch den Feuerschauer zu unterbleiben. (Erlaß d. Min. d. Innern v. 21. August 1909 Nr. 40363, abgedruckt in Anmerkung 1 auf Seite 665).

<sup>2)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abf. 3 dieser Verordnung.

<sup>3)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 1 (f. Seite 661).

zug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgerätschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgerätschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a) ob in der Gemeinde eine im Verhältnis zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nötige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorrätig sind;
- b) ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen usw. besitzt;
- c) ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte<sup>1)</sup> bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäten die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt<sup>1)</sup> weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

**§ 14.** Die Feuerschauer erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren.

Derzeitige Regelung der Gebühren:

1. Erlaß des ArbMin. vom 29. Februar 1924 Nr. 6768:

Die Tagesgebühren der Feuerschauer werden mit Wirkung vom

1. Februar d. J. ab

a) für Dienstverrichtungen im Wohnort und im Umkreis von  
4 km auf . . . . . 8 G.-M.

b) für Dienstverrichtungen in einer Entfernung von mehr als  
4 km auf . . . . . 10 G.-M.

festgesetzt.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger steht die Hälfte dieser Gebühren zu.

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Feuerschauer, die zugleich Beamte (Bezirksbaukontrolleure usw.) sind, erhalten bis auf weiteres drei Viertel der vorstehend angegebenen Sätze. Für Wegestrecken, die nicht auf der Eisenbahn usw. zurückgelegt werden können, wird bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von mehr als 4 km für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Ganggebühr von 15 Goldpfennig gewährt.

2. Erlaß des ArbMin. vom 13. Juni 1924 Nr. 22563:

Den Feuerschauern, welche nicht zugleich Beamte und Bezirksbaukontrolleure usw. sind, steht mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab neben den in meinem Erlaß vom 29. Februar 1924 Nr. 6768 bestimmten Tagesgebühren für den Fall, daß sie zu übernachten genötigt sind, eine Übernachtungsgebühr von 3 G.-M. zu.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige-druckte Muster<sup>2)</sup> zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen, und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt<sup>1)</sup> anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt<sup>1)</sup> einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 5) zu unterziehen; wenn sich keine Anstände ergeben, werden die Gebühren nach Maßgabe der §§ 75 und 76 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 zur Zahlung angewiesen und von dem Ersatzpflichtigen rückerhoben.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im ganzen liquidierte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Wettere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt über-

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Das Muster des Gebührenzettels s. Ges.- u. VOB. 1881 S. 13.

tragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.<sup>1)</sup>

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt<sup>1)</sup> von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplans und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerschauer noch näher bezeichnen.

### 3. Die Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Ges.- und VOBl. S. 29.)

#### A. Im allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte<sup>2)</sup> und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor allem darüber genau zu unterrichten, was in bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte<sup>2)</sup> vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

Nachschau jeweils tunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig dem Bürgermeister Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäfts Auskunft oder Unterstützung nötig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudeteile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte<sup>1)</sup> behufs anderweitiger Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigentümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn tunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersten Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt<sup>1)</sup> zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

§ 10. Im weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nötig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nötig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils nicht tunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker dafelbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne (der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869<sup>1)</sup>) nötig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften infolge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte<sup>2)</sup> mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebäuhrenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

<sup>1)</sup> Jetzt der §§ 2 und 109 der LBO. vom 1. September 1907.

<sup>2)</sup> Siehe die Anm. zu § 1 Abs. 3 der vorhergehenden Verordnung.

## B. Im besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.)  
 Hierbei ist nach Maßgabe [der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872<sup>1)</sup>] hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthaften Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuersicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuersicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Borkamine fest und feuersicher sind;
10. die Öfen,
  - „ Ofenröhren,
  - „ Zentralheizungen,
  - „ Herde,
  - „ Rauchkammern,
  - „ Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
  - „ Feuerstätten der Brennösen, Darren etc.,
  - „ Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
  - „ Ofenbehälter und
  - „ Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuersgefahr geboten ist;

<sup>1)</sup> Jetzt der LBD. vom 1. September 1907.

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindeldächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine bauwürdigen Gebäulichkeiten oder Gebäudeteile vorhanden sind.<sup>1)</sup> Ist die Bauwürdigkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waren, Materialien oder andere Borräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften<sup>2)</sup> bestehen über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865<sup>3)</sup>,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien — Verordnung vom 28. Nov. 1864, §§ 9 und 10<sup>4)</sup>,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.<sup>5)</sup>

§ 18. (Verhalten mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8 und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.<sup>6)</sup>

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsgemäß rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869<sup>7)</sup>), Kamin-

<sup>1)</sup> Wegen der staatlichen Gebäude vgl. die Anmerkung 1 auf Seite 665.

<sup>2)</sup> Diese Vorschriften sind in der jetzt gültigen Fassung oben abgedruckt.

<sup>3)</sup> Jetzt Verordnung vom 22. August 1890 (oben S. 617).

<sup>4)</sup> Oben S. 567.

<sup>5)</sup> Jetzt Verordnung vom 29. August 1905 (oben S. 634).

<sup>6)</sup> Diese Verordnungen sind oben (S. 567, 569) abgedruckt.

<sup>7)</sup> Jetzt § 87 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907.

fegeordnung vom 21. August 1843, §§ 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868).<sup>1)</sup>

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löscherättschaften.) Dieselbe hat sich im allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Gerätschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zweck völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauer soll sich vor allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräten orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löscherättschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiber, ferner eine Untersuchung der Gerätschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nötige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuer sicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindel gedeckt sind,
- ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
- ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,

und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerchauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzukehren.

#### Schlufßbestimmung.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerchauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltenlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.

<sup>1)</sup> Siehe die nachfolgende Kaminfegeordnung, durch welche die hier angegebene Kaminfegeordnung und deren Nachträge aufgehoben sind.

## V. Das Kaminfegerwesen.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen <sup>1)</sup> oder Haft bis zu acht Tagen.

### 2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1921.

In der Fassung der Verordnung vom 16. August 1922 (Ges.- u. VDBL. 1921 S. 513, 1922 S. 650).

Gemäß den §§ 39, 47, 77 und 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung und aufgrund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

#### I. Kehrbezirkinhaber.

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht im Lande Baden nur den für die einzelnen Kehrbezirke bestellten Kaminfechern zu.

#### II. Kehrbezirke.

§ 2. (1) Die seitherige Kehrbezirkeinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Das Arbeitsministerium<sup>2)</sup> kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisationen Kehrbezirke aufheben, verändern, neuerrichten oder neuzuteilen.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers freigeworden, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob ein Anlaß zur Änderung,

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Jetzt: das Min. d. Innern.

Aufhebung oder Neueinteilung des Kehrbezirks vorliegt und im bejahenden Falle hierwegen einen Antrag beim Arbeitsministerium<sup>1)</sup> zu stellen.

§ 4. Der Umfang eines Kehrbezirks ist bei Neueinteilungen so zu bemessen, daß die Inhaber in der Lage sind, sich am Kehrgeschäft zu beteiligen und das Reinigungsgeschäft der Hilfspersonen zu überwachen. Die Kehrbezirke sollen dem Meister und mindestens einem Gehilfen das ganze Jahr über genügend Arbeitsgelegenheit und Verdienst bieten, in ihren Teilen zusammenhängend und so abgegrenzt sein, daß ein billiger Ausgleich zwischen leichter und schwerer Arbeit stattfindet. Die Höchstgröße eines Kehrbezirks soll im allgemeinen so bemessen sein, daß der Meister und zwei Gehilfen das ganze Jahr über beschäftigt sind.<sup>2)</sup>

### III. Stellenbesetzung.

§ 5. Freigewordene Kaminfegerstellen sind vom Bezirksamt mit einer Bewerbungsfrist von 4 Wochen in der Karlsruher Zeitung und in den vom Arbeitsministerium<sup>1)</sup> bestimmten Fachzeitschriften zur Bewerbung auszuschriften.<sup>2)</sup>

§ 6. (1) Zur Bewerbung um einen Kehrbezirk wird nur zugelassen, wer:

1. deutscher Reichsangehöriger ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat;
2. die Meisterprüfung im Lande Baden vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung errichteten

<sup>1)</sup> Jetzt: Min. d. Innern.

<sup>2)</sup> Das Ministerium legt besonderen Wert darauf, daß die Kehrbezirk inhaber sich am Kehrgeschäft beteiligen, soweit ihre körperliche Rüstigkeit und die Geschäftsführung dies zuläßt, da andernfalls u. a. die Kaminfegergebühren eine Höhe erreichen, die nicht mehr im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit steht. Die Inhaber großer Kehrbezirke sollen außer 2 Gehilfen keine Lehrlinge beschäftigen. (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

<sup>3)</sup> Für Ausschreiben wird bis auf Weiteres neben der Karlsruher Zeitung die Süddeutsche Kaminfeger-Zeitung — Verlag: Karl Zeeb, Dornstetten (Württbg.), (Schriftleiter für Baden: Syndikus Spall, Karlsruhe, Friedrichsplatz 4) — bestimmt (Erl. d. ArbMin. v. 24. Mai 1924 Nr. 20105).

Prüfungskommission für das Kaminfegergewerbe bestanden hat<sup>1)</sup>;

3. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Lande Baden im Kaminfegergewerbe tätig gewesen ist<sup>2)</sup>;
4. gut beleumundet ist;
5. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit besitzt.

(2) Bei der Bewerbung steht eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887, in der durch die Verordnungen vom 13. Juni 1889 bewirkten Fassung, abgelegte Prüfung der Meisterprüfung nach dem § 6 Absatz 1 Ziffer 2 gleich.

(3) Kehrbezirkhaber sind zur Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk im allgemeinen nur dann zugelassen, wenn sie schon mindestens fünf Jahre ihren Kehrbezirk versehen.

§ 7. (1) Die Bewerbungen sind schriftlich beim Bezirksamt einzureichen. Hierbei sind anzugeben: Name, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der Prüfung. Beizufügen sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift:

1. das Geburtszeugnis;
2. das Zeugnis über die bestandene Prüfung (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2);
3. ein polizeiliches Leumundszeugnis;
4. Zeugnisse über die Beschäftigung seit dem Zeitpunkt der Prüfung;
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Ziffer 5.

<sup>1)</sup> Hinsichtlich der Meisterprüfung s. Erlaß d. ArbMin. v. 10. September 1920 Nr. 26774.

<sup>2)</sup> Da dem Ministerium die Bewilligung von Ausnahmen von sämtlichen Bestimmungen der Verordnung zusteht, ist es möglich, außergewöhnliche Fälle, die eine Ausnahme rechtfertigen, zu berücksichtigen (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

(2) Das Bezirksamt prüft die eingegangenen Bewerbungen und legt diese mit den Zeugnissen unter Betonung der etwa für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte dem Landesgewerbeamt zur Entscheidung vor.

§ 8.<sup>1)</sup> (1) Das Landesgewerbeamt führt je eine Liste der bestellten Inhaber von Kehrbezirken und der Gehilfen, welche in Baden eine der in § 6 bezeichneten Prüfungen bestanden haben.

(2) Die erstmalige Einreihung der Kehrbezirkinhaber und Gehilfen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für den Eintrag in eine der Listen erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des nachgewiesenen Dienst- und Lebensalters. Alle künftigen Einträge erfolgen in der Liste der Kehrbezirkinhaber nach dem Zeitpunkt der Bestallung und in der Liste der Gehilfen nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung; bei gleichzeitig abgelegter Prüfung nach deren Ergebnis und bei gleichem Ergebnis nach dem Lebensalter.

(3) Die in Erfüllung der Wehrpflicht oder eines Kriegsdienstes zugebrachte Zeit ist durch frühere Einreihung anzurechnen, soweit eine solche Voranstellung zur Ausgleichung der durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder des Kriegsdienstes erlittenen Nachteile erforderlich erscheint.

(4) Für die Einreihung und insbesondere für die Berechnung des Dienstalters sind im übrigen die durch das Arbeitsministerium<sup>2)</sup> erlassenen Richtlinien maßgebend.

§ 9. (1) Auf Einkunft der Bewerbungen (vergleiche § 7 Absatz 2) überträgt das Landesgewerbeamt den Kehrbezirk in der Regel dem in der Liste den Mitbewerbern vor-

<sup>1)</sup> Die Organisationen der badischen Kaminfeger sind verpflichtet, das Landesgewerbeamt über Personalveränderungen, die auf die Kaminfegerlisten von Einfluß und Bedeutung sind, auf dem Laufenden zu halten. Kehrbezirkinhaber, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder einem anderen Erwerbe nachgehen wollen, sind in der Liste zu streichen, sie dürfen nach Wiederanmeldung zur Kaminfegerliste erst nach Ablauf von 3 Jahren wieder in diese aufgenommen werden. Auf Anfordern ist den badischen Kaminfegerorganisationen Abschrift der Kaminfegerlisten und ihrer Ergänzungen zuzustellen (Erl. d. UrbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

<sup>2)</sup> Jetzt: Ministerium d. Innern.

angehenden Bewerber; zwischen Bewerbern aus verschiedenen Listen entscheidet das Landesgewerbeamt nach freiem Ermessen.<sup>1)</sup>

(2) Dem vom Landesgewerbeamt bestellten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestallungsurkunde, in welcher der Kehrbezirk und etwa besonders hervorzuhebende Rechte und Pflichten genau zu bezeichnen sind, zu behändigen.<sup>2) 3) 4)</sup>

§ 10.<sup>2)</sup> (1) Die Bestallung eines Kaminfegers kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, aufgrund deren sie erfolgt ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel der Eigenschaften erhellt, die bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Kaminfeger zur Erlangung der Stelle an Mitbewerber Entschädigungen bezahlt oder zugesagt hat oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hat zahlen oder zusagen lassen, wenn der Kaminfeger den Bestimmungen dieser Verordnung, der Gebührenordnung oder anderen für sein Gewerbe getroffenen Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt, wenn er es an dem nötigen Takt im Verkehr mit dem

<sup>1)</sup> Gegen die Entschließung des Landesgewerbeamts ist der Rekurs an das Arbeitsministerium — jetzt an das Min. d. Innern — zulässig (Erl. d. ArbMin. vom 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

<sup>2)</sup> Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Kehrbezirkshaber ist in den im Kehrbezirk eingeführten Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

<sup>3)</sup> Lehnt der vom Landesgewerbeamt bestellte Bewerber die Annahme der Stelle ab, weil ihm ein Mitbewerber für diesen Fall eine Entschädigung bezahlt oder zugesagt hat oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hat zahlen oder zusagen lassen, so sind beide in der Kaminfegerliste zu streichen.

Die Bestallungsurkunde ist bei einem Wechsel des Kehrbezirkshabers zurückzugeben (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

<sup>4)</sup> Die Bestallungsurkunde darf nicht vor Rechtskraft der Übertragung des Kehrbezirks und darnach insbesondere im Falle der Rekurseinlegung nicht vor Erlaß der Rekursentscheidung ausgestellt werden. Die Verfügung des Landesgewerbeamts über die Übertragung des Kehrbezirks ist an sämtliche Bewerber gegen Schein zustellen (Erl. d. ArbMin. v. 2. Nov. 1923 Nr. 57435).

Publikum fehlen läßt oder sich der Dienstaachlässigkeit, Trunkenheit und ähnlicher seinen Leumund trübender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist.

(2) Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt nach Anhörung der badischen Kaminfegerorganisationen der Bezirksrat nach den §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu.<sup>1)</sup>

§ 11. (1) Den Zeitpunkt des Dienstantritts des neubestellten Kehrbezirklinhabers bestimmt das Bezirksamt.

(2) Der Kehrbezirklinhaber muß seinen Wohnsitz an dem Orte innerhalb seines Bezirkes nehmen, der ihm vom Bezirksamt bezeichnet wird. Der Wohnsitz kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts geändert werden.

§ 12. (1) Eine Stellvertretung für den bestellten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen und durch einen nach § 6 zur Bewerbung um einen Kehrbezirk Befähigten zulässig. Wenn andere geeignete Bewerber vorhanden sind, soll die Stellvertretung in der Regel nicht einem Kaminfeger übertragen werden, der schon Inhaber eines Kehrbezirks ist.

(2) Will der Inhaber, wenn er vorübergehend an der Beforgung des Kehrbezirks verhindert ist, einen Stellvertreter bestellen, so hat er dies unter Darlegung der Gründe und unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 7 erforderlichen Belege dem Bezirks-

<sup>1)</sup> Unter Kaminfegerorganisationen im Sinne dieser Bestimmung sind nur die Meisterorganisationen zu verstehen. Ob im übrigen neben der Erhebung sonstiger Beweise und Gutachten auch eine Anhörung des Gehilfenverbandes etwa zu besonderen Fragen in Betracht kommt, muß der Prüfung des Einzelfalls überlassen werden; eine formelle Voraussetzung für das Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 R.D. ist die Anhörung des Gehilfenverbandes nicht (Erl. d. UrbMin. v. 10. August 1923 Nr. 38118).

amt anzuzeigen.<sup>1)</sup> Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, wenn er sich über drei Tage aus dem Kehrbezirk entfernen will, oder erkrankt, oder sonst länger als drei Tage verhindert ist, seinem Berufe obzuliegen. Wird im Falle des Todes oder aus einer sonstigen nicht bloß vorübergehenden Verhinderung des Inhabers die Bestellung eines Stellvertreters erforderlich, so hat das Bezirksamt das Nötige vorzunehmen.<sup>2)</sup>

§ 13. (1) Beim Ableben eines Kaminfegers (Kehrbezirkinhabers) erhalten dessen Witwe oder die ehelichen unter 16 Jahre alten Kinder bis zur Wiederbesetzung des Kehrbezirks, jedoch nicht länger als ein halbes Jahr, die Einnahmen des Kehrbezirks. Die Entlohnung des Stellvertreters und der Gehilfen ist Sache der Einnahmeempfänger. Der Stellvertreter erhält den tarifmäßigen Lohn als Gehilfe, sowie für seine besondere Dienstleistung einen Zuschlag in Prozenten, dessen Höhe durch Tarifvertrag festgesetzt wird.

(2) Ist der Kehrbezirk innerhalb des Zeitraums von einem halben Jahr nach dem Ableben des Inhabers nicht wieder besetzt, so gehen die Einnahmen des Kehrbezirks nach dieser Zeit und bis zur Wiederbesetzung auf den Stellvertreter über, der seinerseits die Gehilfen entlohnt und die einem Kehrbezirkinhaber auch finanziell obliegenden Pflichten zu übernehmen hat. Das gleiche ist der Fall, wenn bei Übernahme der Vertretung eines freigewordenen Kehrbezirks nach Absatz 1 empfangsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.

<sup>1)</sup> Das Bezirksamt hat zu prüfen, ob die vom Kehrbezirkinhaber für die Bestellung eines Stellvertreters vorgetragenen Gründe erheblich sind und ob dieser den zu stellenden Anforderungen genügt. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen oder wenn eine Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters befürchtet ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamt untersagt werden.

Als Stellvertreter sind vorzugsweise schwer beschädigte geprüfte Gehilfen zu verwenden, die infolge ihrer Körperbeschädigung Mühe haben als Gehilfe Arbeit zu erhalten, jedoch ihrem Beruf treu bleiben wollen, weil sie die Stelle eines Kehrbezirkinhabers noch versehen können (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

<sup>2)</sup> Siehe Fußnote 2 Seite 681.

#### IV. Obliegenheiten des Kaminfegers.

§ 14. (1) Der Kaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in allen Gebäuden seines Kehrbezirks die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten und die in den §§ 87 und 97 Absatz 4 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Kamin- und Räucherammeruntersuchungen vorzunehmen.<sup>1)</sup>

(2) Außerhalb seines Bezirks darf der Kaminfeger solche Arbeiten nur dann vornehmen, wenn er amtlich als Stellvertreter bestellt ist.

(3) Will ein Kaminfeger neben dem Kaminfegergewerbe ein anderes Gewerbe betreiben oder gewerbsmäßig andere Geschäfte besorgen, so hat er dazu die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen; das Bezirksamt kann die Beforgung eines ausgeübten Nebengewerbes verbieten oder die Genehmigung zur Übernahme eines solchen verjagen.<sup>2)</sup>

§ 15. (1) Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Vorrichtungen entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen, der die Gesellenprüfung, Meisterprüfung oder die in § 6 Absatz 2 bezeichnete Prüfung abgelegt hat, vornehmen zu lassen.

(2) Verwendet der Kaminfeger Gehilfen, so bleibt er allein für die vorschriftsgemäße geordnete Beforgung der Vorrichtungen verantwortlich; er hat die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß sie den Hauseigentümern und Hausbewohnern gegenüber ein angemessenes Benehmen einhalten.

<sup>1)</sup> Bei Kleinwohnhäusern [§ 4 Abs. 4 LBO, oben Seite 52] kann auf die Besichtigung neu aufgeführter Kamine durch den Kaminfeger verzichtet werden; es genügt die Kaminbesichtigung durch den Bezirksbaukontrolleur bei der Rohbauabnahme (Erl. d. Min. für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 20. November 1918 Nr. 73142 zu § 87 Absatz 1 der Landesbauordnung und Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).

<sup>2)</sup> Es ist davon auszugehen, daß der Kehrbezirkinhaber in der Regel durch seinen Beruf vollbeschäftigt wird, die Genehmigung eines Nebenerwerbes ist deshalb nur in Ausnahmefällen und aus ganz besonderen Gründen zu erteilen (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

(3) Gehilfen, die unzuverlässig oder den Anforderungen ihres Gewerbes nicht gewachsen sind oder deren sonstiges Verhalten zu ernstern Beanstandungen Anlaß gibt, hat der Kaminfeger aus seinem Dienst zu entlassen.

(4) Aus den gleichen Gründen kann das Bezirksamt die weitere Beschäftigung eines Gehilfen im Amtsbezirk unterlagen.

(5) Die Einstellung von Lehrlingen durch die Meister ist nur mit Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer zulässig. Die Höchstzahl der für jeden Handwerkskammerbezirk einzustellenden Lehrlinge ist alle drei Jahre durch die Handwerkskammern im Benehmen mit den badischen Kaminfegerorganisationen festzusetzen.<sup>1)</sup>

(6) Das Reinigen der Kamine durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen geprüften Gehilfen geschehen.

§ 16. Die für sein Geschäft erforderlichen Gerätschaften hat der Kaminfeger auf seine Kosten zu beschaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

§ 17. (1) Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamin- oder Feuerungseinrichtungen sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu achten.

(2) Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist der Verschluß mit Kapseln zu verlangen.

(3) Mängel hat der Kaminfeger sogleich zur Kenntnis des Besitzers der Feuerungsanlage zu bringen und außerdem der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die alsbaldige Beseitigung zu veranlassen hat. Mängel, die Anlaß zu einer unmittelbaren Feuersgefahr geben können, hat er dem Bezirksamt sofort anzuzeigen, welches deren Beseitigung veranlaßt.

<sup>1)</sup> Lehrlinge dürfen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses eingestellt werden. Lehrlinge sollen vornehmlich nur in solchen Lehrbezirken zur Einstellung gelangen, in denen ihnen Gelegenheit geboten ist, alle in Baden vorkommenden Kehrarbeiten, also auch solche in steigbaren Kaminen, kennen zu lernen (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

(4) Sind beim nächsten Reinigungsgeschäft die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 18. (1) Das Reinigungsgeschäft hat sich auf Kamine, Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkunsten, Kaminaufsätze, ferner auf Rohre in Kaminen, die der Verbesserung des Zugs in den Kaminen dienen (d. s. die Knie- und senkrecht in Kamine emporgeführten Rohrstücke), und auf die gemauerten Rauchabzüge zwischen Herden, Backöfen, Öfen gewerblicher Feuerungen, Zentralheizungen u. d. m. und dem Kamin zu erstrecken.

(2) Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen von Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß ist mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber abzukehren, Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, sind gründlich zu reinigen.
3. Beim Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden.
4. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist dieser durch Ausbrennen des Kamins zu entfernen.
5. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen, die etwa herausgenommenen Rohre sind wieder einzusetzen, Putztürchen und Aussteigladen sorgfältig zu schließen.<sup>1)</sup>

§ 19. (1) Ist nach § 18 Absatz 2 Ziffer 4 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit ihm über die Zeit der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters,

<sup>1)</sup> Es darf dem Hausbesitzer oder den Hausbewohnern nicht überlassen bleiben, den Ruß nach dem Reinigen selbst aus dem Kamin zu entfernen, da dies erfahrungsgemäß nicht immer geschieht (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

im Verhinderungsfalle durch einen geprüften zuverlässigen Gehilfen und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Das Vorhaben ist von dem Kaminfeger rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und veranlassen kann, alle Öffnungen, durch die Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen. Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige den zuständigen staatlichen Baubehörden rechtzeitig zu erstatten.
2. Während des Ausbrennens hat der Kaminfeger als Merkmal seiner Tätigkeit seine Leiter vor das betreffende Gebäude zu stellen und die Kaminputztürchen, Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustand sein. Die in dieses mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein, auch dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Nähe der Kamine sein.
4. Vor dem Beginn des Ausbrennens sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um einem etwa um sich greifenden Feuer sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Der Hausbesitzer ist zu veranlassen, einen hinreichenden Vorrat an Wasser in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen, sofern nicht eine Wasserleitung und geeignet gelegene Entnahmestellen vorhanden sind. Der Dachraum ist durch einen Gehilfen zu überwachen und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährdrohenden Fällen, auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist vor Beginn des Ausbrennens bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, daß eine Spritze und die für ihre Bedienung erforderliche Mannschaft bereit gehalten werde.
5. Das Ausbrennen soll an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei anhaltender Hitze geschehen. In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbe-

dachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April darf mit dem Ausbrennen der Kamine nur vormittags, in den übrigen Monaten nicht nach 2 Uhr nachmittags begonnen werden.

(2) Soll in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise in den Sommermonaten vorgenommen werden (siehe Absatz 1 Ziffer 5), so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und fortgesetzt naßgehalten werden.

(3) Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Bei mehr als dreigeschossigen Häusern ist das Kamin zuerst im Dachraum und dem oberen Stock auszubrennen, dann erst in den unteren Stockwerken. Bei nebeneinanderliegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß dafür zu sorgen, daß sich nicht beide entzünden.

(4) Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Besen zu durchziehen, auch hat der Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

(5) Den zum Ausbrennen erforderlichen Brennstoff hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu stellen; auf besonderen Wunsch und gegen Rückerstattung der Auslagen stellt ihn der Kaminfeger.

§ 20.<sup>1)</sup> Über die Zahl der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind in regelmäßigen Zeitabständen jährlich viermal zu reinigen.

<sup>1)</sup> Das Arbeitsministerium — jetzt das Min. d. Innern — behält sich vor, nach geänderten Verhältnissen in der Brennstoffversorgung auf die Frage der Zahl der vorgeschriebenen Kaminreinigungen zurückzukommen. Für Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkaminen wurde die Zahl der Reinigungen nicht vorgeschrieben, weil die Art ihrer Inanspruchnahme zu verschieden ist. Es muß den Kaminfegern überlassen bleiben, die Zahl der Reinigungen für diese Feuerungsanlagen nach den örtlichen Verhältnissen nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen (Erl. d. Arb. Min. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter benutzten Feuerungsanlagen gehören, einschließlich der Kamine für Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasserheizungen sind während der Heizperiode dreimal zu reinigen.
3. Monatlich müssen gereinigt werden:  
Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine in größeren Gastwirtschaftsbetrieben, gewerblichen Wäsche- und Bügelanstalten, Müllereien mit Dampftrieb, größeren Schreinereien und ähnlichen Gewerben, Kamine von Brennerien, Trocken- oder Dörranstalten und Brauereien während der Gebrauchszeit.
4. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten sowie ähnlicher mit Feuer arbeitender Betriebe sind einmal jährlich zu reinigen.
5. Kamine, welche ausschließlich zu Badezimmern, Waschküchen oder zu Backöfen gehören, die nur zeitweise benutzt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Freistehende Kamine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken und ähnlichen Betrieben müssen nicht durch einen Kaminfeger gereinigt werden, es bleibt vielmehr den Eigentümern dieser Kamine überlassen, für die Reinigung selbst zu sorgen. Als freistehend sind solche Kamine auch dann anzusehen, wenn sie mit ihrem unteren Teil in Kesselhäusern oder anderen Bauten eingebaut sind. Den Fabrikkaminen sind freistehende Kamine der unter Ziffer 3 genannten Betriebe, ausgenommen von Bäckereien, gleichzuachten.
7. In Gebäude eingemauerte oder enge Kamine, die für Betriebe der unter Ziffer 6 genannten Art dienen, sowie freistehende Bäckereikamine, sind mindestens zweimal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.
8. Rauchfänge, Rauchkammern, Hurten, Sitz- und Wandkunsten sind nach dem Bedürfnis zu reinigen.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters, die Kamine auch häufiger als vorgeschrieben zu reinigen.
10. Mit Rücksicht auf die Verwendung stark rußender

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Brennstoffe, auf die bauliche Anlage oder den starken Gebrauch der Kamine kann durch orts-<sup>1)</sup> oder bezirkspolizeiliche Vorschrift in den Fällen der Ziffer 1 bis 5 und 7 die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen erhöht werden. Auch kann in gleicher Weise in den Fällen der Ziffer 3, soweit es nach den vorliegenden Verhältnissen als ausreichend erscheint, eine zweimonatliche Reinigung während der Gebrauchszeit zugelassen werden. Ferner kann das Bezirksamt im Einzelfalle, wenn die Zahl der vorgeschriebenen Reinigungen nicht genügt, weitere anordnen; ebenso kann es auch bei freistehenden Fabrik-Kaminen einmalige oder regelmäßige Reinigungen durch den Kaminfeger anordnen, sofern seitens des Besitzers nicht in dem durch das öffentliche Interesse gebotenen Umfange für die Reinigung gesorgt wird.<sup>2)</sup>

11. Bei unbenützten Kaminen ist eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind aber, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht unbenützt sind, mindestens einmal im Jahr durch den Kaminfeger zu untersuchen.

§ 21. (1) Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen.

(2) Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann eine andere Arbeitszeit festgesetzt werden, sofern diese durch die örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 22. (1) Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern oder ihren Stellvertretern so rechtzeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

<sup>1)</sup> Eine Vermehrung der Zahl der Reinigungen durch orts- polizeiliche Vorschrift soll nur dort stattfinden, wo der Kreisbezirk sich nicht über den Umfang einer Gemeinde hinaus erstreckt (Erl. d. ArbMin. v. 22. Januar 1923 Nr. 3691).

<sup>2)</sup> Abschriften der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften, die aufgrund des § 20 Ziffer 10 erlassen werden, sind dem Arbeitsministerium — jetzt dem Min. d. Innern — vorzulegen (Erl. d. ArbMin. v. 16. August 1922 Nr. 31945).

(2) In Gemeinden unter 4000 Einwohnern genügt eine Anzeige an das Bürgermeisteramt, das den bevorstehenden Beginn der Reinigungsarbeiten dann öffentlich bekannt gibt.

(3) An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von dem Hauseigentümer oder den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 23. Bei ausbrechendem Brande hat der Kaminfeger des Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei dem Leiter der Löscharbeiten zu melden; im Falle seiner Abwesenheit oder dringender Verhinderung haben sich seine Gehilfen nach der Brandstätte zu begeben.

§ 24. Der Kaminfeger hat ein Dienstbuch und ein Hauptbuch nach den nachstehenden Mustern zu führen und ersteres mindestens fünf Jahre, letzteres ständig aufzubewahren. Die Ortspolizeibehörde überwacht durch Einsichtnahme des Dienstbuches den Beginn und das Ende des Reinigungsgeschäfts und bestätigt dies durch Eintrag des Sichtvermerks. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck den Ortspolizeibehörden von beiden rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Dienstbuch jährlich mindestens einmal Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Führung des Hauptbuchs durch gelegentliche Einsichtnahme und Stichproben zu überzeugen.<sup>1)</sup>

## V. Gebühren des Kaminfegers.

§ 25. (1) Die Gebühren für die Berrichtungen des Kaminfegers nach den §§ 18, 19, 20 dieser Verordnung und nach den §§ 87, 97 Absatz 4 der Landesbauordnung werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen

<sup>1)</sup> Die Muster für das Dienstbuch und das Hauptbuch sind im Bef.- und BOBl. 1921 S. 523 bis 529 abgedruckt. Über die Art, wie die Eintragungen in diese Bücher zu erfolgen haben, enthalten die Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213, 2. Februar 1922 Nr. 1669, 2. Juni 1924 Nr. 20342 und 20. Aug. 1924 Nr. 35083 nähere Bestimmungen.

durch bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt. Sie bestehen aus Grundgebühren (Mindestgebühren) nebst Zuschlägen, deren Höhe nach Prozenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kehrbezirks und nach Anhörung einiger beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisation festgesetzt wird.<sup>1) 2) 3) 4) 5) 6)</sup>

(2) Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit an den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, auf Wunsch unter Vorlage eines Kostenzettels mit kurzer Beschreibung der geleisteten Arbeit, zu richten.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 24.

<sup>2)</sup> Nach § 77 der Gewerbeordnung besteht eine Schranke für die Aufstellung von Gebühren für die Schornsteinfeger nicht, insbesondere auch nicht nach der Richtung, ob die Reinigungen bestimmter Feuerungsanlagen dem Kehrzwang unterliegen oder nicht. Es können daher auch für freistehende Fabrikkamine u. dergl., für die ein Kehrzwang nach § 20 Ziffer 6 R.O. nicht vorgeschrieben ist, Gebühren festgesetzt werden. Diese Festsetzung ist insbesondere von Bedeutung, wenn Anordnungen über einmalige oder regelmäßige Reinigungen nach § 20 Ziffer 10 R.O. vom Bezirksamt getroffen werden. Ich habe aber keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn für die freiwillig vorgenommenen Reinigungen solcher Anlagen eine Gebührens festsetzung nicht stattfindet (Erl. d. ArbMin. v. 5. Juli 1924 Nr. 28473).

<sup>3)</sup> Wegen der Berechnung der bei Bemessung der Kaminfegergebühren zu berücksichtigenden Geschäftsunkosten s. die Erl. d. Arb.-Min. v. 20. Mai, 11. und 12. Juni 1924 Nr. 20700, 23634 und 24317.

<sup>4)</sup> Bei der Festsetzung der Gebühren ist die Zahl der Reinigungen mit in Rücksicht zu ziehen (Erl. d. ArbMin. v. 16. August 1922 Nr. 31945).

<sup>5)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Gebühr für das Ausbrennen auf das 6-fache der Gebühr für das Reinigen eines Kamins festgesetzt wird (Erl. d. ArbMin. v. 2. Mai 1924 Nr. 17271).

<sup>6)</sup> Das in § 19 Abs. 4 R.O. vorgeschriebene Durchziehen des Kamins mit Kugel und Besen nach dem Ausbrennen ist als ein Teil des Ausbrennungsgeschäfts anzusehen; es kann deshalb nur die Gebühr für das Ausbrennen und nicht daneben noch eine besondere Reinigungsgebühr angerechnet werden (Erl. d. ArbMin. v. 2. März 1922 Nr. 8142).

<sup>7)</sup> Kaminfegergebühren, die trotz wiederholter Zahlungsforderung nicht gezahlt sind, können auf Antrag des Kaminfegers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden (Erl. d. ArbMin. v. 29. Nov. 1921 Nr. 42213).

(3) Das Anfordern von Trink- und Neujahrgeldern ist Kaminfegern, Gehilfen und Lehrlingen untersagt.

## VI. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. (1) Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den Vorschriften dieser Verordnung über den Betrieb der Kaminfegerei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der §§ 113 und 134 des Polizeistrafbuches bestraft. Überschreitungen der Gebühren werden unbeschadet der Vorschriften in § 10 Absatz 1 dieser Verordnung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung geahndet.

(2) Wer Berrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 27.<sup>1)</sup> Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 in der durch die Verordnungen vom 13. Juni 1889 und vom 25. November 1899 bewirkten Fassung, sowie die Bestimmungen der §§ 62 bis einschließlich 66 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung außer Kraft.

<sup>1)</sup> Soweit Unterhaltsrenten auf Grund des § 5 der Kaminfegerordnung vom 29. Nov. 1887, § 12 des Gesetzes vom 26. Okt. 1912 und § 5 der Verordnung vom 26. Okt. 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betr., noch bezahlt werden, bleiben diese bis zu ihrem Wegfall bestehen (Erl. d. ArbMin. v. 29. November 1921 Nr. 42213).



Ab  
Q  
S  
Ab  
le  
f  
Abel  
Abfa  
lin  
So  
ter  
Abfa  
fen  
Abfa  
w  
Abfa  
der  
Abg  
tur  
54  
gu  
w  
gu  
ba  
Abfa  
ge  
Re  
Abm  
mi  
Ab  
Ne  
Er